

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung der Systemstabilitätsverordnung**A. Problem und Ziel**

In den vergangenen Jahren gab es, bedingt durch die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, einen starken Zubau von dezentralen Stromerzeugungsanlagen. Damit hat das netztechnische Verhalten dieser Anlagen eine entscheidende Bedeutung für die Stabilität des gesamten Stromversorgungssystems erlangt. Aufgrund älterer Netzanschlussbedingungen ist der Frequenzschutz (automatische Netztrennung bei Über- und Unterfrequenz) eines großen Anteils dieser Anlagen derart eingestellt, dass sich die Anlagen bei Erreichen einer kritischen Frequenz automatisch abschalten. Die gleichzeitige Abschaltung einer größeren Anzahl von Anlagen kann zu einem abrupten Leistungsausfall und damit zu einer erheblichen Gefährdung der europaweiten Systemstabilität führen.

Die Systemstabilitätsverordnung (SysStabV), die am 26. Juli 2012 in Kraft getreten ist, verpflichtet deshalb zur Nachrüstung der Frequenzeinstellungen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (PV-Anlagen). Bereits während der Arbeiten an der SysStabV wurde deutlich, dass neben PV-Anlagen auch

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie und aus fester Biomasse,
- Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen),
- nach dem EEG vergütete Gasanlagen (zum Beispiel Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Bio-, Deponie-, Klär-, Grubengas) sowie

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und kleine Wasserkraftanlagen

kritische Frequenzschutzeinstellungen aufweisen. Die durch diese Anlagen entstehenden Risiken sollen mit den nun vorgelegten Änderungen der SysStabV beseitigt werden. Da insbesondere die Abschaltung der Anlagen bei einer Unterfrequenz von 49,50 Hertz problematisch ist, wird allgemein von der „49,50-Hertz-Problematik“ gesprochen.

Ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebenes Gutachten zur „Entwicklung einer Nachrüstungsstrategie für Erzeugungsanlagen am Mittel- und Niederspannungsnetz zum Erhalt der Systemsicherheit bei Über- und Unterfrequenz“ kam zu dem Ergebnis, dass oben genannte Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 27 Gigawatt (GW) von dem Problem betroffen sind. Auch wenn davon auszugehen ist, dass niemals alle Anlagen gleichzeitig in das Netz einspeisen, könnte sich bereits bei einer gleichzeitigen Abschaltung installierter Leistung oberhalb der in Kontinentaleuropa vorzuhaltenden Primärregelleistung von 3 GW eine systemstabilitätsgefährdende Situation ergeben.

Es ist deshalb erforderlich, die Frequenzschutzeinstellungen von circa 21 000 betroffenen Anlagen so nachzurüsten, dass eine gleichzeitige Abschaltung vermieden wird oder für das Netz nicht systemgefährdend wirkt.

B. Lösung

Mit der Verordnung wird die Rechtsgrundlage geschaffen, um die in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b § 2 Absatz 2 der Verordnung genauer bestimmten Kraft-Wärme-Kopplungs-, Windenergie-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen in der Weise nachzurüsten, dass die Frequenzschutzeinrichtung an diesen Anlagen möglichst im Unterfrequenzbereich auf einen Wert ab 47,50 Hertz und im Überfrequenzbereich auf einen Wert bis einschließlich 51,50 Hertz eingestellt wird. Die genauen Abschaltfrequenzwerte werden durch die Betreiber der Übertragungsnetze festgelegt. Der Nachrüstungsprozess soll innerhalb von drei Jahren durchgeführt werden.

Der Nachrüstungsprozess wird durch die Betreiber der Elektrizitätsverteilernetze angestoßen und durch die Betreiber der Übertragungsnetze weiter begleitet. Die Nachrüstungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls erforderliche Recherchen liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers der Anlage, da

nur dieser Kenntnis über den Aufbau seiner Anlage und Zugriff auf Herstellerunterlagen, Wartungsverträge und Ähnliches hat. Die Kosten der Nachrüstung werden grundsätzlich durch den Betreiber der Anlage getragen, was durch den in Artikel 1 Nummer 12 der Verordnung (§ 21 Absatz 1 SysStabV) geregelten Eigenanteil gewährleistet ist. Lediglich für den Fall, dass die Nachrüstung für den Betreiber der Anlage unverhältnismäßige Kosten verursacht (beispielsweise aufgrund von Gutachten oder anderen aufwendigen Maßnahmen), werden die Kosten anteilig von den Betreibern der Übertragungsnetze erstattet und auf die Netzentgelte umgelegt.

C. Alternativen

Keine.

Die Nachrüstung der betroffenen Anlagen ist unbedingt erforderlich. Andere, ebenfalls in dem oben genannten Gutachten untersuchte Lösungen würden einen weitaus höheren technischen und finanziellen Aufwand bedeuten. Die Frage der Systemstabilität hat inzwischen europaweit Aufsehen erregt, so dass es angezeigt ist, eine Lösung zu wählen, die auch zeitnah umgesetzt werden kann.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Von der Nachrüstung sind rund 21 000 Anlagen betroffen. Da es sich ausschließlich um Anlagen ab 100 Kilowatt handelt, ist von einer unternehmerischen Betreiberstruktur auszugehen, so dass Adressaten der Verordnung grundsätzlich Unternehmen sind.

Entsprechend der Kostenregelung in Verbindung mit der Änderung der Anreizregulierungsverordnung werden die bei den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen und den Betreibern der Übertragungsnetze entstehenden zusätzlichen Kosten auf die Netzentgelte umgelegt. Dies gilt auch für die anteilige Erstattung der Nachrüstkosten der Betreiber der Anlagen gemäß Artikel 1 Nummer 12 der Verordnung (§ 21 Absatz 1 SysStabV). Die rein

administrativen Kosten der Betreiber der Elektrizitätsverteilernetze und Betreiber der Übertragungsnetze werden mit circa 8 Millionen Euro veranschlagt. Die erwarteten Kosten für die anteilige Kostenübernahme werden auf circa 23 Millionen Euro geschätzt, so dass insgesamt 31 Millionen Euro zusätzlich auf die Netzentgelte umgelegt werden. Für den einzelnen Stromhaushaltskunden, der im Bereich der Niederspannung angeschlossen ist, ergibt sich daraus ein Anstieg der Netzentgelte über drei Jahre um jeweils 0,04 Prozent beziehungsweise 0,002 Cent je Kilowattstunde, der vernachlässigt werden kann.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Nachrüstung wird durch die Betreiber der betroffenen Anlagen durchgeführt. Die einmaligen Kosten können je nach Anlagengröße und Anlagentyp erheblich divergieren. Schätzungen zufolge liegen sie durchschnittlich zwischen 100 bis 5 500 Euro pro Anlage. Bei rund 21 000 Anlagen sind damit Gesamtkosten von circa 100 Millionen Euro für den Nachrüstungsprozess zu erwarten. Angesichts der in sehr unterschiedlichem Maß betroffenen Anlagen muss allerdings damit gerechnet werden, dass die Kosten in vereinzelt Fällen – beispielsweise aufgrund aufwendiger Recherchearbeiten – deutlich über dem erwarteten Betrag von 100 Euro bis 5 500 Euro liegen werden, in anderen Fällen werden die Kosten deutlich darunter liegen oder es werden gar keine Kosten anfallen, da die Nachrüstung im Rahmen der allgemeinen Wartung durchgeführt wird. Um die Betreiber von Anlagen nicht mit einem unkalkulierbaren Kostenrisiko zu belasten, den Erfolg der Nachrüstung aber trotzdem nicht zu gefährden, schafft die Verordnung die Grundlage dafür, einen Teil der Nachrüstkosten in diesen Fällen auf die Allgemeinheit umzulegen. Nach der Kostenerstattungsregelung ist von dem Betreiber einer nachzurüstenden Anlage ein sogenannter Eigenanteil in Höhe von 7,50 Euro je Kilowatt Leistung der nachzurüstenden Anlage zu tragen. Von den über diesen Betrag hinausgehenden Kosten hat er lediglich 25 Prozent zu tragen. Die übrigen 75 Prozent dieser Kosten werden von den Betreibern der Übertragungsnetze erstattet und auf die Netzentgelte umgelegt.

Durch die Kostenerstattungsregel und die administrativen Kosten der Netzbetreiber ist zu erwarten, dass von den veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von 100 Millionen Euro etwa zwei Drittel bei den Betreibern der Anlagen

anfallen werden und etwa ein Drittel von den Betreibern der Übertragungsnetze erstattet und auf die Netzentgelte umgelegt werden kann.

Auch Unternehmen sind als Netznutzer von einem Anstieg der Netzentgelte betroffen. Bei 23 Millionen Euro Nachrüstungskosten zuzüglich 8 Millionen Euro administrativer Kosten der Betreiber der Übertragungsnetze und der Betreiber der Elektrizitätsverteilernetze, die über drei Jahre auf die Netzentgelte umgelegt werden, ist der Anstieg allerdings zu vernachlässigen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Gemäß Artikel 1 Nummer 12 der Verordnung (§ 13 Absatz 1 SysStabV) sind die Betreiber der Anlagen verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen, nachdem sie die Nachrüstaufforderung durch den Betreiber der Elektrizitätsverteilernetze erhalten haben, eine Zugangsbestätigung zu übersenden. Da weitere Prüfungen hier noch nicht notwendig sind, ist der Aufwand mit fünf Minuten zu beziffern. Bei einem Stundenlohn von 28,50 Euro (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, 2012) zuzüglich 0,60 Euro Briefporto je Formular bei 21 000 Betreibern von Anlagen belaufen sich die Gesamtkosten auf circa 62 500 Euro.

Weiterhin sind die Betreiber der Anlagen gemäß Artikel 1 Nummer 12 der Verordnung (§ 13 Absatz 4 SysStabV) zum Nachweis der Nachrüstung verpflichtet. Der Nachweis wird durch die Übersendung einer Nachrüstungsbestätigung erbracht, die sowohl von den Betreibern der Anlagen als auch von einer Fachkraft im Sinne von Artikel 1 Nummer 12 der Verordnung (§ 13 Absatz 3 SysStabV) zu unterzeichnen ist. Da für die Nachrüstungsbestätigung ein vom Netzbetreiber übersandtes Formular zur Verfügung steht, sind lediglich eine Stunde und 30 Minuten für die Beschaffung der Daten und das Ausfüllen des Formulars zu veranschlagen. Bei einem Stundenlohn von 28,50 Euro zuzüglich Briefporto von 0,60 Euro je Formular resultieren daraus Gesamtkosten von circa 910 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung steigt für die Dauer von vier Jahren durch zusätzliche Aufgaben.

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) ist für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß Artikel 1 Nummer 12 der Verordnung (§23 SysStabV) zuständig und ist

im Falle von Streitigkeiten um die Übernahme von Kosten gemäß Artikel 1 Nummer 12 der Verordnung (§ 21 Absatz 4 SysStabV) zur Entscheidung verpflichtet. Es wird davon ausgegangen, dass eine zusätzliche Stelle im gehobenen Dienst (A11, 49 133 Euro pro Jahr) und eine zusätzliche Stelle im höheren Dienst (A15, 72 255 Euro pro Jahr) für diese Aufgaben benötigt werden. Das Nachrüstungsverfahren wird bis zu drei Jahre dauern. Da allerdings zu erwarten ist, dass sich die Bearbeitung der Verfahren über den eigentlich vorgesehenen Nachrüstungszeitraum hinaus ausdehnt, werden die zusätzlichen Stellen für die Dauer von vier Jahren benötigt. Für die beiden zusätzlichen Stellen sind jährliche Personalkosten von 121 388 Euro zu veranschlagen, zuzüglich 17 650 Euro Sachkosten pro Person und Jahr. Damit ergeben sich für vier Jahre Gesamtkosten von rund 630 000 Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Zudem könnte sich im Rahmen der allgemeinen Aufsichtspflichten für die Dauer der Nachrüstung zusätzlicher Aufwand für die Regulierungsbehörden und die zuständigen Landesbehörden ergeben. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufgaben hier mit dem vorhandenen Personal erledigt werden können.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten, die nicht nach der Kostenregelung im Sinne der Anreizregulierungsverordnung berücksichtigt werden, entstehen nicht.

Bundesrat

Drucksache 624/14

17.12.14

Wi - U

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung der Systemstabilitätsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 17. Dezember 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Systemstabilitätsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Änderung der Systemstabilitätsverordnung

Vom ...

Es verordnet auf Grund

- des § 12 Absatz 3a des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) und des § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, von denen § 12 Absatz 3a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert und § 49 Absatz 4 Satz 1 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. S. 1218) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 21a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 7 sowie Satz 1 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Systemstabilitätsverordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1635), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:
„Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen“
2. In § 1 werden die Wörter „zur Erzeugung von Energie aus solarer Strahlungsenergie“ durch die Wörter „zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Diese Verordnung ist nach Maßgabe von Satz 2 außerdem anzuwenden auf die Nachrüstung von:

1. KWK-Anlagen
 - a) mit einer installierten maximalen elektrischen Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt,
 - b) mit einer installierten maximalen elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt bis einschließlich 5 000 Kilowatt, die nach dem 31. Dezember 1999 in Betrieb genommen wurden,
2. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie mit einer installierten maximalen Leistung von mehr als 450 Kilowatt,
3. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fester Biomasse mit einer installierten maximalen Leistung von mehr als 100 Kilowatt,
4. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus gasförmiger und flüssiger Biomasse, einschließlich Biomethan, mit einer installierten maximalen Leistung von mehr als 100 Kilowatt, die nach dem 31. Dezember 1999 in Betrieb genommen wurden,
5. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft mit einer installierten maximalen Leistung von mehr als 100 Kilowatt.

Satz 1 ist anzuwenden für die Nachrüstung von Anlagen

1. im Höchstspannungsnetz, wenn die Anlagen vor dem 1. September 2004 in Betrieb genommen wurden,
2. im Hochspannungsnetz, wenn die Anlagen vor dem 1. September 2004 in Betrieb genommen wurden,
3. im Mittelspannungsnetz, wenn die Anlagen vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, und

4. im Niederspannungsnetz, wenn die Anlagen vor dem 1. Juli 2012 in Betrieb genommen wurden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. „Anlage“ eine Anlage im Sinne von § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung und eine KWK-Anlage im Sinne von § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S.1092) in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung; § 6 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 20. Dezember 2012 geltenden Fassung ist auf Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 entsprechend anzuwenden,“.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Anlagenbetreiberin oder Anlagenbetreiber“ durch die Wörter „Betreiber einer Anlage,“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummern 4 bis 6 werden angefügt:

„4. „Inbetriebnahme“

a) bei KWK-Anlagen: der Zeitpunkt der Zulassung im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, und

b) bei sonstigen Anlagen im Sinne von § 2: die Inbetriebnahme einer Anlage gemäß § 3 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung,

5. „Netzbetreiber“ in Abweichung von § 3 Nummer 27 des Energiewirtschaftsgesetzes, wer ein Elektrizitätsverteilernetz oder ein Übertragungsnetz betreibt, an das Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 2 unmittelbar angeschlossen sind,

6. „Betreiber von Entkopplungsschutzeinrichtungen“, wer unabhängig vom Eigentum eine Entkopplungsschutzeinrichtung betreibt.“

5. Vor § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ eingefügt und wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ eingefügt und wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

8. In § 7 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wünsche“ die Wörter „der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers“ durch die Wörter „des Betreibers der Anlage gemäß § 2 Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Wunsch“ die Wörter „der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers“ durch die Wörter „des Betreibers der Anlage“ ersetzt und nach den Wörtern „Kosten von“ werden die Wörter „der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber“ durch die Wörter „dem Betreiber der Anlage“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Informationen“ die Wörter „der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers“ durch die Wörter „des Betreibers der Anlage gemäß § 2 Absatz 1“ ersetzt und werden nach dem Wort „Elektrizitätsverteilernetzes“ die Wörter „die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber“ durch die Wörter „den Betreiber der Anlage“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber“ durch die Wörter „dem Betreiber der Anlage“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Pflichten der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“.

b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber“ durch die Wörter „Betreiber von Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1“ ersetzt.

11. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „dieser Verordnung“ durch die Wörter „den §§ 4 bis 9“ ersetzt.

12. Nach § 10 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3

Nachrüstung von Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 2

§ 11

Vorbereitung der Nachrüstung

- (1) Die Frequenzschutzeinstellungen der gemäß § 2 Absatz 2 betroffenen Anlagen sind von den Betreibern von Übertragungsnetzen festzulegen. Sie sind so festzulegen, dass bei einer Netzfrequenz zwischen 47,50 Hertz und einschließlich 50,20 Hertz keine automatische Trennung der Anlagen vom Stromnetz erfolgt. Die obere Abschaltfrequenz jeder einzelnen betroffenen Anlage muss zwischen einem Wert von über 50,20 Hertz und einschließlich 51,50 Hertz liegen. Sie ist weiterhin so festzulegen, dass sich eine gleichmäßige Verteilung der oberen Abschaltfrequenzen über die gesamte Leistung des betroffenen Anlagenbestandes ergibt.
- (2) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die nicht Betreiber eines geschlossenen Elektrizitätsverteilernetzes im Sinne von § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes sind, sind verpflichtet, dem Betreiber des jeweiligen Übertragungsnetzes den Namen und die Anschrift der an ihr Netz unmittelbar angeschlossenen Betreiber von geschlossenen Elektrizitätsverteilernetzen bis zum [einsetzen: Datum vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung] mitzuteilen.
- (3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben die nach Absatz 1 festgelegten Werte innerhalb von vier Wochen nach der Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 2 an diejenigen Netzbetreiber, an deren Netz Anlagen unmittelbar angeschlossen sind, zu übermitteln.

§ 12

Aufforderung zur Nachrüstung

Netzbetreiber müssen innerhalb von zehn Wochen nach der Übermittlung der Daten durch den Betreiber des Übertragungsnetzes gemäß § 11 Absatz 3 die Betreiber von Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 2, deren Anlagen unmittelbar an ihr Netz angeschlossen sind, unter Verweis auf diese Verordnung schriftlich oder elektronisch zur Nachrüstung auffordern (Nachrüstungsaufforderung). Die Nachrüstungsaufforderung hat mindestens Folgendes zu enthalten:

1. die an der Anlage vorzunehmenden Frequenzschutzeinstellungen, die sich aus den nach § 11 Absatz 3 übermittelten Daten ergeben,
2. einen Formularvordruck für die Bestätigung des Zugangs der Nachrüstungsaufforderung und für die Kenntnisnahme der Fristen nach § 18 und möglicher Sanktionen gemäß § 23 dieser Verordnung und § 100 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das

zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist, (Zugangsbestätigung),

3. einen Formularvordruck für den Nachweis der Nachrüstung (Nachrüstungsbestätigung) sowie
4. einen Formularvordruck für die Geltendmachung und den Nachweis eines Ausnahmefalles gemäß § 15 (Ausnahmebegehren).

Die Formularvordrucke sind von den Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Pflichten der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, fester Biomasse, Kraft-Wärme-Koppelung, EEG-Gas, flüssigen Brennstoffen und Wasserkraft

- (1) Betreiber von Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 müssen dem Netzbetreiber, an dessen Netz ihre Anlage unmittelbar angeschlossen ist, die Zugangsbestätigung gemäß § 12 Satz 2 Nummer 2 innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Nachrüstungsaufforderung gemäß § 12 Satz 1 übersenden. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht als Frist im Sinne des § 100 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.
- (2) Betreiber von Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 müssen, wenn nicht eine Ausnahme von der Nachrustungspflicht gemäß § 15 vorliegt, durch Nachrüstung dafür sorgen, dass die Frequenzschutzeinstellungen ihrer Anlage den Vorgaben des Netzbetreibers gemäß § 12 Satz 2 Nummer 1 entsprechen.
- (3) Betreiber von Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 müssen die Nachrüstung durch eine Fachkraft gemäß DIN VDE 0105-100:2009-10 Abschnitt 3.2.3¹ innerhalb der Frist des § 18 durchführen lassen. Soweit ein Betreiber die an die Fachkraft gestellten Voraussetzungen erfüllt, kann er die Nachrüstung selbst durchführen. Ein Nachweis der Fachkunde der Fachkraft nach Satz 1 ist der Nachrüstungsbestätigung gemäß § 12 Satz 2 Nummer 3 beizufügen.
- (4) Die Nachrüstung muss dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage unmittelbar angeschlossen ist, durch Übermittlung der vollständig ausgefüllten und von dem Betreiber der Anlage und der Fachkraft im Sinne von Absatz 3 Satz 1 unterzeichneten Nachrüstungsbestätigung gemäß § 12 Satz 2 Nummer 3 nachgewiesen werden.

¹ Zu beziehen über den Beuth-Verlag.

- (5) Wenn die Frequenzschutzeinstellungen der Anlage bereits den Vorgaben des Netzbetreibers gemäß § 12 Satz 2 Nummer 1 oder den geltenden technischen Richtlinien gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 entsprechen, beschränkt sich die Verpflichtung darauf, das Erfüllen der Vorgaben durch die Bestätigung einer Fachkraft gemäß Absatz 3 Satz 1 nachzuweisen.

§ 14

Verpflichtung zur Nachrüstung von Entkopplungsschutzeinrichtungen

- (1) Für den Fall, dass zwischen Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 und dem Netzanschluss eine zusätzliche übergeordnete Entkopplungsschutzeinrichtung mit einem Frequenzschutz installiert ist, muss der Betreiber der Entkopplungsschutzeinrichtung diese innerhalb der Frist gemäß § 18 Absatz 1 in der Weise nachrüsten, dass für die untere Abschaltfrequenz ein Wert von 47,50 Hertz und für die obere Abschaltfrequenz ein Wert von 51,50 Hertz eingestellt wird.
- (2) Soweit der Betreiber der Entkopplungsschutzeinrichtung kein Netzbetreiber ist, kann der Netzbetreiber eine schriftliche oder elektronische Bestätigung der Abschaltfrequenzwerte von dem Betreiber der Entkopplungsschutzeinrichtung verlangen.
- (3) Die Ausnahmeregelungen der §§ 15 bis 17 sind nicht anwendbar.

§ 15

Ausnahmefälle

- (1) Eine eingeschränkte Nachrüstspflicht besteht für den Fall, dass der Betreiber einer Anlage gemäß § 2 Absatz 2 nachweist, dass eine Nachrüstung gemäß § 13 Absatz 2
1. den Austausch des Antriebsstrangs, des Generators oder der Leistungselektronik gemäß DIN IEC 60050-551:1999 „Internationales

Elektrotechnisches Wörterbuch - Teil 551: Leistungselektronik (IEC 60050-551:1998)² erforderlich machen würde,

2. eine mit den in Nummer 1 aufgeführten Fällen vergleichbare finanzielle Belastung ergeben würde oder

3. nicht zu geringeren Kosten führt, als die Nachrüstung der Frequenzschutzeinstellungen nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes.

In den Fällen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind nicht die gemäß § 12 Satz 2 Nummer 1 geforderten Werte einzustellen, sondern die gemäß § 17 Absatz 1 von den Betreibern der Übertragungsnetze vorgegebenen Werte.

Ein Fall nach Satz 1 Nummer 3 liegt vor, wenn die Einstellung der Werte den nachfolgenden Anforderungen entspricht:

1. bei Anlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, die Anforderung der Anwendungsregel VDE-AR-N 4105:2011-08, Abschnitte 5.7.3.3, 5.7.3.4 und 8.3.1 des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE)³,

2. bei Anlagen, die im Mittelspannungsnetz angeschlossen sind, die Anforderung der Richtlinie des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz, Kapitel 2.5.3 und Bild 2.5.3-1 sowie Kapitel 5.7.1 in der Fassung von Juni 2008⁴ oder

3. bei Anlagen, die am Hoch- und Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, die Anforderung des Leitfadens des Verbandes der Netzbetreiber e.V. EEG-Erzeugungsanlagen am Hoch- und Höchstspannungsnetz, Kapitel 9 in der Fassung von August 2004⁵.

² Zu beziehen über den Beuth-Verlag.

³ Zu beziehen über den VDE-Verlag und archivmäßig gesichert niedergelegt bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig.

⁴ Zu beziehen bei Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (FNN), Berlin (<http://www.vde.com/de/fnn/dokumente/Seiten/technRichtlinien.aspx>) und archivmäßig gesichert niedergelegt bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig (<http://d-nb.info/993475817>).

⁵ Zu beziehen bei Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (FNN), Berlin (<http://www.vde.com/de/fnn/dokumente/Seiten/technRichtlinien.aspx>) und archivmäßig gesichert niedergelegt bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig.

- (2) Keine Nachrüstungspflicht besteht, wenn der Betreiber der Anlage nachweist, dass
1. auch die Einstellung anderer als der in § 12 Satz 2 Nummer 1 vorgegebenen Werte die in Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Folgen hätte oder
 2. die betreffende Anlage als Notstromaggregat gemäß der VDN-Richtlinie „Notstromaggregate - Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen mit Notstromaggregaten“, 5. Auflage 2004⁶, genutzt wird.

§ 16

Ausnahmebegehren und Nachweis des Ausnahmefalles

- (1) Für Ausnahmefälle gemäß § 15 muss der Betreiber der Anlage innerhalb von neun Monaten ab Zugang der Nachrüstaufforderung ein ausgefülltes Ausnahmebegehren gemäß § 12 Satz 2 Nummer 4 an den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage unmittelbar angeschlossen ist, übersenden. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht als Frist im Sinne des § 100 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.
- (2) Zusammen mit dem ausgefüllten Ausnahmebegehren ist das Vorliegen des geltend gemachten Ausnahmefalles gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere durch Informationen des Anlagenherstellers, des Servicedienstleisters oder das Gutachten eines unabhängigen Dienstleisters erbracht werden. Dabei ist mindestens die maximale Wirkleistungsabgabe der Erzeugungseinheit an das Stromnetz für bestimmte Zeitdauern in Abhängigkeit der Netzfrequenz anzugeben. Im Falle des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist durch eine Fachkraft im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 zu bestätigen, dass an der Anlage eine Wirkleistungsreduktionskennlinie im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 implementiert wird.
- (3) Der Netzbetreiber leitet die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Unterlagen, nach Prüfung auf ihre Vollständigkeit, unverzüglich zur weiteren Prüfung an den Betreiber des Übertragungsnetzes weiter. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen fordert der Netzbetreiber den Betreiber der Anlage schriftlich oder elektronisch auf, die Unterlagen zu ergänzen. Sofern der Betreiber der Anlage die Unterlagen nicht

⁶ Zu beziehen über den VDE-Verlag und archivmäßig gesichert niedergelegt bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig.

innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Aufforderungsschreibens ergänzt, wird das Ausnahmebegehren nicht weiter berücksichtigt und es gilt die Verpflichtung zur Nachrüstung gemäß § 13 Absatz 2 bis 5. § 100 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nicht anwendbar.

§ 17

Prüfung der Ausnahmebegehren und Mitteilung der Ergebnisse

- (1) Der Betreiber des Übertragungsnetzes entscheidet innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der Unterlagen gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1, ob einer der Ausnahmefälle gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 gemäß § 16 Absatz 2 nachgewiesen werden konnte und mit welchen Abschaltfrequenzen die betreffende Anlage gegebenenfalls nachzurüsten ist.
- (2) Der Betreiber des Übertragungsnetzes teilt dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage unmittelbar angeschlossen ist, die Entscheidung nach Absatz 1 unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit.
- (3) Liegt nach der Entscheidung nach Absatz 1 eine eingeschränkte Nachrüstungsspflicht gemäß § 15 Absatz 1 vor, so fordert der Netzbetreiber den Betreiber der Anlage schriftlich oder elektronisch auf, die Werte nach Absatz 1 innerhalb der Frist gemäß § 18 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 einzustellen. Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, die Anlage innerhalb dieser Frist mit den nach Absatz 1 festgelegten Werten nachzurüsten.
- (4) Liegt nach der Entscheidung nach Absatz 1 eine Ausnahme gemäß § 15 Absatz 2 vor, so bestätigt der Netzbetreiber dem Betreiber der Anlage schriftlich oder elektronisch, dass keine Pflicht zur Nachrüstung der Anlage besteht.
- (5) Ist der Nachweis gemäß § 16 Absatz 1 und 2 für das Vorliegen eines Ausnahmefalles nicht erbracht, so ist der Betreiber der Anlage weiterhin zur Nachrüstung gemäß § 13 Absatz 2 bis 5 verpflichtet. Der Netzbetreiber teilt dem Betreiber der Anlage schriftlich oder elektronisch mit, dass der Nachweis für das Vorliegen eines Ausnahmefalles nicht erbracht wurde und fordert ihn erneut zur Nachrüstung gemäß § 13 Absatz 2 bis 5 auf.

§ 18

Frist zur Nachrüstung

- (1) Betreiber von Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 und Betreiber von Entkopplungsschutzeinrichtungen im Sinne von § 14 Absatz 1 sind verpflichtet, die Nachrüstung ihrer Anlage oder Entkopplungsschutzeinrichtung innerhalb von zwölf Monaten ab Zugang der schriftlichen oder elektronischen Nachrüstungsaufforderung gemäß § 12 nachzuweisen.
- (2) Die Frist zur Nachrüstung verlängert sich auf 18 Monate, wenn der Betreiber der Anlage
 1. einen Ausnahmefall gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 geltend macht,
 2. nachweist, dass der Wartungstermin innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 stattfinden und die Nachrüstung im Rahmen des Wartungstermins vorgenommen wird, oder
 3. nachweist, dass die zur Beurteilung der Nachrüstbarkeit seiner Anlage notwendigen Unterlagen nicht innerhalb der in Absatz 1 vorgegebenen Frist beigebracht werden können.
- (3) Die Frist ist gehemmt im Zeitraum vom Zugang des vollständigen Ausnahmebegehrens bei dem Netzbetreiber gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 bis zum Zugang der Mitteilung der Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 durch den Netzbetreiber an den Betreiber der Anlage sowie während der Prüffrist der Betreiber von Übertragungsnetzen gemäß § 21 Absatz 3 und der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) gemäß § 21 Absatz 5.

§ 19

Qualitätskontrolle

- (1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, eine stichprobenweise Kontrolle der Nachrüstung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, den Betreiber des Übertragungsnetzes, an dessen Netz sie angeschlossen sind, bei der Durchführung der Kontrolle zu unterstützen, insbesondere die Stichproben vorzunehmen.

- (2) Betreiber von Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 sind verpflichtet, dem Netzbetreiber, an dessen Netz sie unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, zum Zwecke der Prüfung, ob eine Nachrüstung erfolgt ist, vier Wochen nach entsprechender Aufforderung Zugang zu der betreffenden Anlage zu gewähren. Übersendet der Betreiber der Anlage innerhalb dieser Frist ein nach der Nachrüstung angefertigtes Prüfungsprotokoll nach Anhang F Ziffer 3.3 der Technischen Richtlinien für Erzeugungseinheiten und -anlagen Teil 8 „Zertifizierung der Elektrischen Eigenschaften von Erzeugungseinheiten und -anlagen am Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsnetz“, Revision 06, Stand 01.05.2013⁷, an den Netzbetreiber, ist er zur Gewährung des Zugangs nach Satz 1 nicht verpflichtet.

§ 20

Information der Bundesnetzagentur

- (1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, jährlich zum 1. Dezember gemeinsam einen Bericht über den Stand der Nachrüstung nach den §§ 11 bis 19 zu erstellen und der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Diese kann im Verfahren nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Inhalt und Form des Berichts festlegen.
- (2) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, den Betreibern von Übertragungsnetzen oder den jeweils vorgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen die zur Erstellung des Berichts notwendigen Daten quartalsweise ab dem [einsetzen: Datum 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] zu übermitteln.

§ 21

Anteilige Kostenübernahme

- (1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den Betreibern von Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 75 Prozent der durch die Verpflichtung zur Nachrüstung entstehenden Kosten zu erstatten, die den Betrag von 7,50 Euro je Kilowatt der installierten Leistung, im Falle von KWK-Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a je Kilowatt der installierten elektrischen Leistung der nachzurüstenden Anlage übersteigen (Eigenanteil der Betreiber einer Anlage), sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Die gemäß Satz 1 zu erstattenden

⁷ Zu beziehen über die Internetseite des FGW (http://www.wind-fgw.de/Bestellung_TR.html) und archivmäßig gesichert niedergelegt bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig

Kosten werden durch die Netzbetreiber an die Betreiber der Anlagen ausgezahlt. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen erhalten in der voraussichtlichen Höhe der Erstattungskosten quartalsweise Abschlagszahlungen von den Betreibern der Übertragungsnetze.

- (2) Die Betreiber von Anlagen können die Erstattung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Kosten bei den Betreibern von Übertragungsnetzen verlangen, wenn
 1. die Kosten durch Vorlage einer Rechnung nachgewiesen werden und
 2. entsprechende Kostenvoranschläge der geltend gemachten Kosten, die vor Beauftragung der Maßnahme bei dem jeweiligen Betreiber eines Übertragungsnetzes eingereicht worden sind, nicht gemäß Absatz 3 beanstandet wurden oder die Beanstandung durch die Bundesnetzagentur gemäß Absatz 5 als unbegründet angesehen wurde.

- (3) Der Betreiber des Übertragungsnetzes ist berechtigt, einen gemäß Absatz 2 Nummer 2 vorab übersandten Kostenvoranschlag innerhalb von vier Wochen ab Zugang durch eine schriftliche oder elektronische Mitteilung an den Betreiber der Anlage zu beanstanden, wenn
 1. die Höhe des Kostenvoranschlags die Kosten für entsprechende Maßnahmen an vergleichbaren Anlagen in der Regelzone im Sinne von § 3 Nummer 30 des Energiewirtschaftsgesetzes des Betreibers des Übertragungsnetzes deutlich übersteigt oder
 2. der Kostenvoranschlag aus anderen Gründen nicht nachvollziehbar ist.

- (4) Für den Fall, dass der Betreiber des Übertragungsnetzes den Kostenvoranschlag beanstandet, kann der Betreiber der Anlage den Kostenvoranschlag
 1. nachbessern und bei dem Betreiber des Übertragungsnetzes erneut einreichen oder
 2. zusammen mit der Beanstandung des Betreibers des Übertragungsnetzes an die Bundesnetzagentur zur Entscheidung über die Erstattungsfähigkeit der veranschlagten Kosten übersenden.

- (5) Die Bundesnetzagentur prüft den Kostenvoranschlag entsprechend den in Absatz 3 genannten Maßstäben. Sie teilt dem Betreiber der Anlage sowie dem Betreiber des Übertragungsnetzes ihre Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der

Unterlagen gemäß Absatz 4 Nummer 2 mit. Für den Fall, dass die Bundesnetzagentur die Beanstandung des Betreibers des Übertragungsnetzes als begründet ansieht, gilt die Voraussetzung des Absatzes 2 Nummer 2 als nicht erfüllt.

§ 22

Kosten der Betreiber von Übertragungsnetzen und der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen

- (1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen und die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind berechtigt, die ihnen durch ihre Verpflichtungen nach den §§ 11 bis 21 zusätzlich entstehenden jährlichen Kosten über die Netzentgelte geltend zu machen.
- (2) Auf Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c des Energiewirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Zugangsbestätigung nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,
2. entgegen § 13 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass die Frequenzschutzeinstellungen den dort genannten Vorgaben entsprechen,
3. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 eine Nachrüstung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
4. entgegen § 14 Absatz 1 eine Entkopplungsschutzeinrichtung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachrüstet,
5. entgegen § 18 Absatz 1 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder
6. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 einem Netzbetreiber Zugang zu einer Anlage nicht gewährt.

Artikel 2

Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S.1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „§ 10 Absatz 1 der Systemstabilitätsverordnung“ die Wörter „ und der Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung gemäß §§ 22 der Systemstabilitätsverordnung“ eingefügt.
2. In § 32 Absatz 1 Nummer 4b wird nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „und § 22“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Verordnungsentwurfs

Die Verordnung wird auf der Ermächtigungsgrundlage des § 12 Absatz 3a des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4319) und des § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, von denen § 12 Absatz 3a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2739) geändert und § 49 Absatz 4 Satz 1 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. S. 1218) geändert worden ist und aufgrund des § 21a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 7 sowie Satz 1 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) erlassen.

In den vergangenen Jahren gab es, bedingt durch die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, einen starken Zubau von dezentralen Stromerzeugungsanlagen. Damit hat das netztechnische Verhalten dieser Anlagen eine entscheidende Bedeutung für die Stabilität des gesamten Stromversorgungssystems erlangt. Aufgrund älterer Netzanschlussbedingungen ist der Frequenzschutz eines großen Anteils dieser Anlagen derart eingestellt, dass sich die Anlagen bei Erreichen einer kritischen Netzfrequenz automatisch abschalten (automatische Netztrennung bei Über- und Unterfrequenz). Diese gleichzeitige Abschaltung einer größeren Anzahl von Anlagen kann zu einem abrupten Leistungsausfall und damit zu einer erheblichen Gefährdung der Systemstabilität – im schlimmsten Fall bis hin zum europaweiten Blackout – führen.

Die Systemstabilitätsverordnung (SysStabV), die am 20. Juli 2012 in Kraft getreten ist, verpflichtet deshalb zur Nachrüstung der Frequenzeinstellungen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (PV-Anlagen). Bereits während der Arbeiten zur SysStabV wurde deutlich, dass neben PV-Anlagen auch

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie und aus fester Biomasse,
- Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen),
- nach dem EEG vergütete Gasanlagen (zum Beispiel Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Bio-, Deponie-, Klär-, Grubengas) sowie
- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und kleine Wasserkraftanlagen

kritische Frequenzschutzeinstellungen aufweisen. Diese Einstellungen wurden von den bis 2011 geltenden Technischen Richtlinien⁸ so verlangt. Bei den genannten Anlagen ist insbesondere die Abschaltung bei einer Unterfrequenz von 49,50 Hertz problematisch (sogenanntes „49,50-Hertz-Problem“). Seinerzeit wurde entschieden, zunächst die PV-Anlagen nachzurüsten und die Nachrüstung der anderen Anlagen erst in einem zweiten Schritt anzugehen. Dies war sinnvoll, da die Abschaltung der PV-Wechselrichter bei 50,20 Hertz näher an der normalen Betriebsfrequenz von 50,00 Hertz erfolgt und damit besonders kritisch ist. Zudem ist die Nachrüstkomplexität bei den anderen Anlagen deutlich höher als bei den PV-Anlagen und die Entwicklung der Nachrüststrategie benötigte daher intensivere Vorarbeiten.

Ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebenes Gutachten vom 6. Dezember 2013 zur „Entwicklung einer Nachrüstungsstrategie für Erzeugungsanlagen am Mittel- und Niederspannungsnetz zum Erhalt der Systemsicherheit bei Über- und Unterfrequenz“⁹ kam zu dem Ergebnis, dass von dem

⁸ Richtlinie des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. „Erzeugungseinheiten am Mittelspannungsnetz“ in der Fassung von Juni 2008; technischer Hinweis „Rahmenbedingungen für eine Übergangsregelung zur frequenzabhängigen Wirkleistungssteuerung von PV-Anlagen am NS-Netz“ in der Fassung von März 2011; VDE-AR-N 4105 für „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“

⁹ Ecofys Germany GmbH vom 18. Oktober 2013, herunterzuladen unter:

<http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=614018.html>

Problem der unteren Frequenzeinstellung Anlagen mit einer installierten Leistung von rund 27 Gigawatt (GW) betroffen sind. Auch wenn niemals alle Anlagen gleichzeitig mit voller Leistung in das Netz einspeisen, liegt die mögliche Abschaltleistung sehr deutlich über der in Kontinentaleuropa vorzuhaltenden Primärregelleistung von 3 GW, so dass sich unter ungünstigen Umständen eine systemstabilitätsgefährdende Situation ergeben kann. Auf der Grundlage des Gutachtens wurden die Eckpunkte des notwendigen Nachrüstungsprozesses entwickelt. Um zu vermeiden, dass eine hohe Anzahl von Anlagen nachgerüstet werden muss, werden Anlagen unter 100 Kilowatt (kW) Leistung von der Nachrüstung ausgenommen.

Zur Beseitigung der Systemgefährdung wird mit der hier vorgelegten Änderungsverordnung ein weiterer Nachrüstungsprozess zur Lösung des „49,5-Hertz-Problems“ eingeleitet, von dem rund 21 000 Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt rund 27 GW betroffen sind.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit der Verordnung wird die Rechtsgrundlage geschaffen, um die in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (§ 2 Absatz 2 SysStabV) genauer bestimmten KWK-Anlagen, Windenergie-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen in der Weise nachzurüsten, dass die Frequenzschutzeinrichtungen im Unterfrequenzbereich bestenfalls auf einen Wert von 47,50 Hertz, hilfsweise und unter Berücksichtigung von korrespondierender Betriebsdauer und Wirkleistungseinspeisung so niedrig wie möglich eingestellt werden. Die Frequenzschutzeinrichtungen im Überfrequenzbereich bis zu 51,50 Hertz werden so eingestellt, dass die gleichzeitige Abschaltung einer großen Menge von Anlagen ausgeschlossen ist.

Ein an die PV-Nachrüstung angelehntes Verfahren, bei dem die Nachrüstung durch die Netzbetreiber und nicht durch die Betreiber der Anlagen durchgeführt wird, ist hier nicht zielführend. Nachgerüstet werden müssen teilweise sehr individuell konstruierte Anlagen, bei denen eine durch den Netzbetreiber organisierte Nachrüstung sowohl technisch als auch haftungsrechtlich ausgesprochen schwierig wäre. Zudem sind nur Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW betroffen, so dass von professionelleren Betreibern

ausgegangen werden kann als bei den kleinen PV-Anlagen. Aus diesem Grund werden die Betreiber der Anlagen selbst zur Durchführung der Nachrüstung verpflichtet.

Die Kosten der Nachrüstung sollen bis zu einem gewissen Betrag, der abhängig von der Leistung der Anlage ist (7,50 Euro je kW), selbst getragen werden (sogenannter „Eigenanteil“ der Betreiber). Soweit die gesamten Nachrüstkosten über dem maximalen Eigenanteil von 7,50 Euro je kW liegen, sind lediglich 25 Prozent durch die Betreiber der Anlagen zu tragen. Die übrigen 75 Prozent werden ihnen von den Betreibern des Übertragungsnetzes erstattet und können auf die Netzentgelte umgelegt werden. Der Eigenanteil der Betreiber der Anlagen wurde anhand der durchschnittlichen Betriebskosten der Anlagen ermittelt, wobei die KWK-Anlagen als Maßstab dienen, da bei diesen Anlagen die Nachrüstkosten verhältnismäßig am stärksten ins Gewicht fallen. Dabei ergibt sich, dass die durch die Nachrüstung im Normalfall entstehenden Kosten in Höhe von 100 Euro bis 5 500 Euro grundsätzlich zumutbar sind. Lediglich in vereinzelt Fällen, in denen die Kosten darüber liegen – für diese Fälle ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen – werden die Kosten anteilig von den Betreibern des Übertragungsnetzes erstattet.

Den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen kommt weiterhin eine wichtige Rolle zu, da sie zur Nachrüstung auffordern und bei der Kommunikation über die richtigen Einstellwerte als Mittler zwischen den Betreibern der Anlagen und den für den Prozess grundsätzlich verantwortlichen Betreibern von Übertragungsnetzen agieren; dies gilt auch für die Betreiber von Übertragungsnetzen, soweit die Anlagen direkt an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind. Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben als zentrale Stelle über die Gesamtheit der einzustellenden Werte zu entscheiden, insbesondere Ausnahmefälle zu beurteilen und Prüfpflichten im Rahmen der Kostenerstattung zu erfüllen.

Da durch den Nachrüstungsprozess sowohl bei den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen als auch bei den Betreibern von Übertragungsnetzen Kosten entstehen, wird die bestehende Kostenanerkennungsnorm in der Anreizregulierungsverordnung auf die Betreiber von Übertragungsnetzen ausgedehnt.

III. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Von der Nachrüstung sind rund 21 000 Anlagen betroffen. Da es sich ausschließlich um Anlagen ab 100 kW handelt, ist von einer unternehmerischen Betreiberstruktur auszugehen, so dass Adressaten der Verordnung ausschließlich Unternehmen sind.

Entsprechend der Kostenregelung in Verbindung mit der Änderung der Anreizregulierungsverordnung werden die bei den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen und Übertragungsnetzen (Netzbetreiber) entstehenden zusätzlichen Kosten auf die Netzentgelte umgelegt. Dies gilt auch für die anteilige Erstattung der Nachrüstkosten der Betreiber von Anlagen gemäß Artikel 1 Nummer 12 der Verordnung (§ 21 SysStabV).

Die rein administrativen Kosten der Netzbetreiber werden mit circa 8 Millionen Euro veranschlagt. Die erwarteten Kosten für die anteilige Kostenübernahme werden auf circa 23 Millionen Euro geschätzt, so dass innerhalb von drei Jahren insgesamt 31 Millionen Euro zusätzlich auf die Netzentgelte umgelegt werden könnten.

Für den einzelnen durchschnittlichen Haushaltsstromkunden, der im Bereich der Niederspannung angeschlossen ist, ergibt sich daraus ein Anstieg der Netzentgelte über drei Jahre hinweg um rund 0,04 Prozent beziehungsweise 0,0025 Cent je Kilowattstunde (kWh). Für einen durchschnittlichen Drei-Personen-Haushalt (mit 3 500 kWh Jahresverbrauch) bedeutet das einen Anstieg von 0,09 Euro pro Jahr. Der Anstieg ist somit zu vernachlässigen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Nachrüstung wird durch die Betreiber der betroffenen Anlagen durchgeführt. Die einmaligen Kosten können je nach Anlagengröße und Anlagentyp erheblich divergieren. Nach den Ergebnissen der oben genannten Studie¹⁰ liegen sie im Normalfall zwischen 100 Euro und 5 500 Euro pro Anlage.

Anlagentyp	Betroffene Anlagen nach Leistungsklassen		Anlagenrestmenge, auf deren Nachrüstung verzichtet wird in GWel	Nachzurüstende Anlagen	
	Leistungsklasse in kWel	Inbetriebnahmejahr		in GWel	Anzahl
Windenergie	>450	keine Grenze ¹¹	0,3	12,1	11 500
Feste Biomasse	>100	keine Grenze	<0,1	1,1	100
Biogas und weitere EEG-Typen	>100	2000	0,1	2,8	6 500
KWK	>5 000	keine Grenze	0,0	9,1	400
	$5\,000 \geq x > 100$	2 000	0,4	0,3	1 000
Kleine Wasserkraft	>100	keine Grenze	<0,2	1,2	1 500
Summe			1,0	26,7	21 000

Tabelle 1: 49,5-Hertz-Problem – Bagatellgrenzen und nachzurüstende Anlagen
(Quelle: Ecofys).

¹⁰ Siehe Fußnote 2

¹¹ Anlagen werden ungeachtet ihres Inbetriebnahmejahres erfasst

Für den Nachrüstungsprozess sind bei rund 21 000 Anlagen Gesamtkosten von maximal 100 Millionen Euro zu erwarten, wenn der obere Betrag der zu erwartenden Kosten zugrunde gelegt wird.

Im Rahmen der Diskussion des Gutachtens mit den betroffenen Verbänden hat sich herausgestellt, dass angesichts der ausgesprochen unterschiedlichen Beschaffenheit der betroffenen Anlagen damit gerechnet werden muss, dass die Kosten in vereinzelt Fällen auch über dem oberen Wert von 5 500 Euro liegen werden. In anderen Fällen werden die Kosten sehr gering sein oder es werden sogar gar keine Kosten anfallen, da die Nachrüstung im Rahmen der allgemeinen Wartung durchgeführt wird (so bei Windanlagen eines bestimmten Typs). Deutlich höhere Kosten sind für den Fall zu erwarten, dass aufwendigere Recherchearbeiten, wie beispielsweise externe Gutachten zur Nachrüstbarkeit der Anlage, erforderlich sind oder Komplikationen bei der Nachrüstung individuell gebauter Anlagen auftreten. Um die Betreiber der Anlagen nicht mit einem unkalkulierbaren Kostenrisiko zu belasten und den Erfolg der Nachrüstung nicht zu gefährden, schafft die Verordnung die Grundlage dafür, einen Teil der Nachrüstkosten in diesen Fällen auf die Allgemeinheit umzulegen. Nach der Kostenerstattungsregelung des Artikels 1 Nummer 12 der Verordnung (§ 21 SysStabV) ist von dem Betreiber einer Anlage in jedem Falle ein Eigenanteil in Höhe von 7,50 Euro je kW Leistung der nachzurüstenden Anlage zu tragen. Dieser Eigenanteil ergibt sich einerseits aus den zu erwartenden Kosten (bis zu 5 500 Euro und einem weiteren Aufschlag von 2,00 Euro je kW für vorbereitende Recherchekosten) und andererseits aus der Erwägung, welcher Betrag zumutbar für die Betreiber der Anlagen wäre.

Von den über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten hat der Betreiber der Anlage lediglich 25 Prozent zu tragen. Die übrigen 75 Prozent der Kosten werden von den Betreibern des Übertragungsnetzes erstattet und auf die Netzentgelte umgelegt. Eine anteilige Kostenbeteiligung der über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten ist erforderlich, da weiterhin ein Anreiz bestehen muss, die Kosten insgesamt so gering wie möglich zu halten. Da 75 Prozent der über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten auf die Netzentgelte umgelegt werden, muss der Effizienzgedanke der Anreizregulierungsverordnung bereits hier verankert werden. Durch die Kostenerstattungsregel und die administrativen Kosten der Netzbetreiber ist zu erwarten, dass von den veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von 100 Millionen Euro

zwei Drittel bei den Betreibern von Anlagen anfallen und ein Drittel von den Betreibern der Übertragungsnetze erstattet und auf die Netzentgelte umgelegt werden kann.

Von einem Anstieg der Netzentgelte sind grundsätzlich auch Unternehmen betroffen, wobei die Erhöhung je nach Regelzone und Spannungsebene, an die das jeweilige Unternehmen angeschlossen ist, unterschiedlich ausfällt. Bei 23 Millionen Euro Nachrüstungskosten zuzüglich acht Millionen Euro administrativer Kosten der Betreiber von Übertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen, die über drei Jahre auf die Netzentgelte über alle Spannungsebenen umgelegt werden (rund zehn Millionen Euro pro Jahr), ist der Anstieg – genau wie im Bereich der Haushaltskunden – zu vernachlässigen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Gemäß Artikel 1 Nummer 12 der Verordnung (§ 13 Absatz 1 Satz 1 SysStabV) sind die Betreiber von Anlagen verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen, nachdem sie die Nachrüstaufforderung durch den Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes erhalten haben, eine Zugangsbestätigung zu übersenden. Da weitere Prüfungen hier noch nicht notwendig sind, ist der Aufwand mit fünf Minuten zu beziffern. Bei einem Stundenlohn von 28,50 Euro¹², zuzüglich 0,60 Euro Briefporto je Formular ergeben sich bei 21 000 Betreibern von Anlagen Gesamtkosten von circa 62 500 Euro.

Weiterhin sind die Betreiber von Anlagen gemäß Artikel 1 Nummer 12 der Verordnung (§ 13 Absatz 4 SysStabV) zum Nachweis der Nachrüstung verpflichtet. Der Nachweis wird durch die Übersendung einer Nachrüstaufforderung erbracht, die sowohl von dem Betreiber der Anlage als auch von der Fachkraft im Sinne von Artikel 1 Nummer 12 der Verordnung (§ 13 Absatz 3 Satz 1 SysStabV) zu unterzeichnen ist. Da für die Nachrüstaufforderung ein vom Netzbetreiber übersandtes Formular zur Verfügung steht, sind lediglich eine Stunde und 30 Minuten für die Beschaffung der Daten und das Ausfüllen des Formulars zu veranschlagen. Bei einem Stundenlohn von 28,50 Euro zuzüglich Briefporto von 0,60 Euro je Formular resultieren daraus Gesamtkosten von circa 910 000 Euro.

¹² Siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes, 2012

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung steigt für die Dauer von bis zu vier Jahren durch zusätzliche Aufgaben.

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) ist für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß Artikel 1 Nummer 12 der Verordnung (§ 23 SysStabV) zuständig und ist im Falle von Streitigkeiten um die Übernahme von Kosten gemäß § 21 Absatz 4 zur Entscheidung verpflichtet. Es wird davon ausgegangen, dass eine zusätzliche Stelle im gehobenen Dienst (A11, 49 133 Euro pro Jahr) und eine zusätzliche Stelle im höheren Dienst (A15, 72 255 Euro pro Jahr) für diese Aufgaben benötigt werden. Das Nachrüstungsverfahren wird bis zu drei Jahre dauern. Da allerdings zu erwarten ist, dass sich die Bearbeitung der Verfahren über den eigentlich vorgesehenen Nachrüstungszeitraum hinaus ausdehnt, werden die zusätzlichen Stellen für die Dauer von vier Jahren benötigt. Für die beiden zusätzlichen Stellen sind jährliche Personalkosten von Euro 121 388 Euro zu veranschlagen, zuzüglich 17 650 Euro Sachkosten pro Person und Jahr. Damit ergeben sich für vier Jahre Gesamtkosten von rund 630 000 Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Zudem könnte sich im Rahmen der allgemeinen Aufsichtspflichten für die Dauer der Nachrüstung zusätzlicher Aufwand für die Regulierungsbehörden und die zuständigen Landesbehörden ergeben. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufgaben hier mit dem vorhandenen Personal erledigt werden können.

3. Weitere Kosten

Weitere Kosten, die nicht nach der Anreizregulierungsverordnung berücksichtigt werden, entstehen nicht.

B. Besonderer Teil:**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Systemstabilitätsverordnung umfasst zukünftig zwei Nachrüstungsanforderungen. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Klarheit wird die Verordnung in drei Abschnitte aufgeteilt. In einem ersten Abschnitt werden die für Abschnitt 2 (Nachrüstung von PV-Anlagen) und 3 (Nachrüstung der übrigen Anlagen) gemeinsam geltenden Vorschriften zusammengefasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Der Anwendungsbereich der SysStabV soll mit dieser Änderung auf Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Windenergie, fester Biomasse, Kraft-Wärme-Kopplung, EEG-Gas (zum Beispiel Bio-, Deponie-, Klär-, Grubengas), flüssigem Biobrennstoff und kleiner Wasserkraft ausgedehnt werden. Nachgerüstet werden müssen damit zukünftig nicht mehr nur PV-Anlagen. Die Formulierung in § 1 wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Der frühere § 2 wird nun Absatz 1 und es wird ein neuer Absatz 2 angefügt, der den sachlichen Anwendungsbereich der Ergänzung definiert.

In Absatz 2 Satz 1 werden in den Nummern 1 bis 5 die weiteren von der Verordnung betroffenen Anlagen nach Leistungsklassen und teilweise nach Datum der Inbetriebnahme definiert. Ausschließlich im Falle von KWK-Anlagen wird die Leistungsklasse mit „elektrischer Leistung“ angegeben. Dies ist deshalb notwendig, weil KWK-Anlagen sowohl über einen elektrischen als auch über einen thermischen Wirkungsgrad verfügen. Die Bagatellgrenzen beziehen sich ausschließlich auf den elektrischen Wirkungsgrad. Bei allen anderen Anlagen gibt es nur den elektrischen Wirkungsgrad, deshalb ist eine Konkretisierung nicht notwendig. Die zur Nachrüstung verpflichteten Anlagen sind so gewählt, dass ein maximaler Anteil der betroffenen

Anlagenleistung bei minimalen Gesamtnachrüstkosten erfasst wird. Ältere Anlagen und Kleinanlagen wurden so weit wie möglich ausgeschlossen.

Mit Satz 2 wird geregelt, dass nur die Anlagen von der Nachrüstungspflicht betroffen sind, die vor der Gültigkeit der entsprechenden technischen Regelwerke in Betrieb genommen wurden, mit denen nicht-systemgefährdende Frequenzwerte gefordert wurden.

Aus folgender Tabelle 2 sind die jeweiligen Regelwerke, versehen mit dem Datum ihrer Verbindlichkeit, für alle Anlagen aufgeführt:

Spannungsebene	Technische Anschlussbedingung	Gültig ab	Frequenzvorgaben
Höchstspannungsnetz (HöS)/ Hochspannungsnetz (HS)	EEG-Erzeugungsanlagen am Hoch- und Höchstspannungsnetz – Leitfaden für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien an das Hoch- und Höchstspannungsnetz in Ergänzung zu den NetzCodes ¹³	01.09.2004	47,5 Hz – 51,5 Hz
Mittelspannung (MS)	BDEW MS-RL 2008	01.01.2009	47,5 Hz – 51,5 Hz
Niederspannung (NS)	VDE – AR – N 4105: 2011	01.07.2012	47,5 Hz – 51,5 Hz

Tabelle 2: Technische Anschlussbedingungen

Zu Nummer 4 (§ 3)

Durch die Änderung in Nummer 4 Buchstabe a wird der Anlagenbegriff auf alle EEG-Anlagen ausgeweitet. Außerdem werden KWK-Anlagen in den für die Verordnung geltenden Anlagenbegriff eingeschlossen, um im Folgenden nur von „Anlagen“ sprechen zu können. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass bei Verweisen auf das Erneuerbare-

¹³ Einzusehen über <http://www.vde.com/de/fnn/dokumente/Seiten/technRichtlinien.aspx>

Energien-Gesetz und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz die während der Erarbeitung der Vorschriften geltende Fassung der Gesetze Anwendung findet, da dies für die Definition des Anlagenbegriffs von Bedeutung ist. Dies gilt auch für § 6 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober (BGBl. I S. 2074) in der am 20. Dezember 2012 geltenden Fassung, der zu § 9 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist, wurde, dessen Wortlaut aber geändert wurde. Um zu vermeiden, dass sich der Kreis der betroffenen Anlagen ändert oder durch den geänderten Wortlaut Auslegungsprobleme entstehen, soll für die Beurteilung der von der Nachrüstung betroffenen Anlagen die zum Zeitpunkt des Gutachtens¹⁴ geltende Regelung weiter Anwendung finden.

Mit dem Buchstaben b werden die Begriffe „Anlagenbetreiberin und Anlagenbetreiber“ aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Verordnung zu dem Begriff „Betreiber von Anlagen“ zusammengefasst. Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung sind weitere Konkretisierungen der betroffenen Anlagen erforderlich. Die ausführlichere Wendung „Anlagenbetreiberin und Anlagenbetreiber“ würde im weiteren Verlauf zu einer nur schwer lesbaren Fassung der Verordnung führen.

Durch den Buchstaben c werden mit den neuen Nummern 4 bis 6 weitere erforderliche Begriffsdefinitionen in § 3 eingeführt.

Da für KWK-Anlagen ein anderer Inbetriebnahmebegriff gelten muss als für Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, wird die Definition des Inbetriebnahmebegriffs in Nummer 4 entsprechend aufgeteilt (in Buchstabe a und Buchstabe b).

Die neue Nummer 5 führt in § 3 eine nur für diese Verordnung geltende Begriffsbestimmung ein, die der Vereinfachung dienen soll. Mit dem Begriff „Netzbetreiber“ im Sinne von § 3 Nummer 5 werden, abweichend von § 3 Nummer 27 des Energiewirtschaftsgesetzes, nur Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen einschließlich Betreiber geschlossener Verteilernetze und Betreiber von Elektrizitätsübertragungsnetzen zusammengefasst. Da einige der von der Nachrüstung betroffenen Anlagen direkt an das

¹⁴ Siehe Fußnote 2

Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, haben in diesen Fällen auch die Betreiber von Übertragungsnetzen die Pflichten, die sonst nur Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen treffen, wie beispielsweise die Pflicht zur Versendung eines Aufforderungsschreibens. Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird deshalb als Oberbegriff der Begriff „Netzbetreiber“ eingeführt. Betreiber von Übertragungsnetzen werden somit einerseits als „Betreiber von Übertragungsnetzen“ direkt adressiert, können aber auch als „Netzbetreiber“ im Sinne der Verordnung verpflichtet sein, sofern Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 2 unmittelbar an ihr Netz angeschlossen sind.

Mit einer neuen Nummer 6 wird der „Betreiber von Entkopplungsschutzeinrichtungen“ definiert. Eine solche Definition war nach der geltenden SysStabV nicht notwendig, da die Nachrüstung der Entkopplungsschutzeinrichtungen gemäß § 7 ebenfalls durch die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen erfolgte. Da nunmehr die Betreiber selbst tätig werden müssen, ist die Ergänzung der Definition erforderlich.

Zu Nummer 5 (Einfügen einer neuen Überschrift)

Da sich die Nachrüstungsprozesse von PV-Anlagen und den nun betroffenen anderen Anlagen bezüglich Organisation der Nachrüstung und Kostentragung erheblich voneinander unterscheiden, soll die Nachrüstung der anderen Anlagen in einem eigenen Abschnitt geregelt werden. Die jeweiligen Vorschriften eines Abschnitts sollen, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, nicht für den anderen Abschnitt gelten.

Zu den Nummern 6 bis 11 (§§ 4 bis 10)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Da der Begriff „Anlagen“ nicht mehr nur Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie umfasst, ist es nicht mehr ausreichend, in der Verordnung von „Anlage“ zu sprechen. In den Nummern 8 und 11 wird präzisiert, ob die Regelungen für Anlagen nach § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 gelten. Bei den Nummern 9 und 10 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund von Nummer 4 Buchstabe a, mit der die Begriffe „Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber“ zu dem Begriff „Betreiber der Anlagen“ zusammengefasst werden. Mit Nummer 11 wird der Verweis in § 10 Absatz 1 konkretisiert, da ein Verweis auf die gesamte Verordnung nicht mehr korrekt ist.

Zu Nummer 12 (Einfügen eines neuen Abschnitts, §§ 11 bis 23)

Entsprechend der mit den Nummern 1 und 5 begonnenen Systematik wird ein Abschnitt 3 eingefügt. Dieser enthält Regelungen, die nur für Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 2 gelten. Die Aufteilung in Abschnitte dient dazu, die unterschiedlichen Anforderungen der Verordnung an die Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie einerseits und an die Nachrüstung von anderen Anlagen andererseits auch in der Verordnungssystematik zu spiegeln.

Zu § 11 (Vorbereitung der Nachrüstung)

Nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes sind die Betreiber des Übertragungsnetzes für die Stabilität des Gesamtsystems zuständig. Nach Absatz 1 sind deshalb die zur Erhaltung der Systemstabilität einzustellenden Werte durch die Betreiber des Übertragungsnetzes festzulegen. Der Ordnungsgeber kann hier nur die durch die geltenden technischen Richtlinien festgelegten Frequenzbereiche angeben, da über die Verteilung der konkreten Einstellwerte der verantwortliche Betreiber des Übertragungsnetzes entscheiden muss. Die Betreiber der Übertragungsnetze werden dazu verpflichtet, die oberen Abschaltfrequenzen dergestalt festzulegen, dass eine gleichmäßige Verteilung der Abschaltfrequenzen über die gesamte Leistung des betroffenen Anlagenbestandes gewährleistet ist. Damit wird ein abrupter Leistungsabfall ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass die Werte für die obere Abschaltfrequenz nicht für jede Anlage einzeln, sondern gebietsweise, beispielsweise anhand von Postleitzahlen, festgelegt werden. Die untere Abschaltfrequenz ist grundsätzlich bei 47,50 Hertz einzustellen.

Absatz 2 dient der Vorbereitung der Datenübermittlung nach Absatz 3. Da die Betreiber des Übertragungsnetzes nach Absatz 3 verpflichtet sind, alle Netzbetreiber anzuschreiben, an deren Netz betroffene Anlagen unmittelbar angeschlossen sind, gehören dazu auch Betreiber geschlossener Verteilernetze im Sinne des § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Name und Adresse der auf Verteilernetzebene angeschlossenen geschlossenen Verteilernetze sind nicht den Betreibern des Übertragungsnetzes, wohl aber den Betreibern der Elektrizitätsverteilernetze bekannt. Daher wird als Vorbereitung der Übermittlung der Abschaltfrequenzwerte eine Informationspflicht für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen etabliert, wonach sie diese Angaben den Betreibern des Übertragungsnetzes mitteilen müssen. Da es sich um

Informationen handelt, die bei jedem betroffenen Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes bereits vorliegen, ist die verhältnismäßig kurze Frist von vier Wochen angemessen.

Nach Absatz 3 sind die an die Betreiber der Anlagen weiterzugebenden Vorgaben für die Einstellung der Abschaltfrequenzen von den Betreibern des Übertragungsnetzes an alle Betreiber der Elektrizitätsverteilernetze, einschließlich der Betreiber geschlossener Verteilernetzbetreiber, weiterzuleiten. Da die Betreiber des Übertragungsnetzes nur in den seltensten Fällen Vertragspartner der hier betroffenen Betreiber von Anlagen sind (nur bei großen Windkraftanlagen), sind die Werte zunächst an die Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nummer 5, das heißt die Vertragspartner, weiterzugeben. In diesem Falle soll nicht, wie sonst üblich, die Kaskade der Netzbetreiber genutzt werden (vorgelagerter Netzbetreiber übermittelt weiter an nachgelagerten Netzbetreiber). Zur Beschleunigung des Verfahrens hat der Betreiber des Übertragungsnetzes die Werte direkt an alle Netzbetreiber zu übermitteln, in deren Netz betroffene Anlagen angeschlossen sind.

Zu § 12 (Aufforderung zur Nachrüstung)

Um einen reibungslosen Nachrüstungsprozess zu ermöglichen, werden die Netzbetreiber verpflichtet, die Betreiber von Anlagen, die unmittelbar an ihr Netz angeschlossen sind, während des Nachrüstungsprozesses zu begleiten.

Die Betreiber der Elektrizitätsverteilernetze werden verpflichtet, die Betreiber von Anlagen mit einer sogenannten Nachrüstaufforderung über den Nachrüstungsprozess, einschließlich Fristen und Sanktionen, umfassend zu informieren. Die Nachrüstaufforderung muss schriftlich erfolgen. Zulässig ist auch eine Aufforderung per elektronischer Post, sofern der Betreiber der Anlage so erreichbar ist.

Die Nachrüstaufforderung des Netzbetreibers sollte ein Wegweiser durch das Nachrüstungsverfahren sein und hat deshalb mindestens die in Satz 2 Nummern 1 bis 4 genannten Informationen und Formulare zu enthalten.

Gemäß Nummer 1 müssen die an den Anlagen vorzunehmenden Frequenzschutzeinstellungen, die der Betreiber des Übertragungsnetzes festgelegt hat, an die Betreiber der Anlagen übermittelt werden.

Gemäß Nummer 2 sollen die Betreiber von Anlagen aufgefordert werden zu bestätigen, dass sie von der Verpflichtung zur Nachrüstung ihrer Anlage und den damit zusammenhängenden Fristen Kenntnis genommen haben. Zur Vereinfachung des Verfahrens hat dies auf einem einheitlichen Formular zu geschehen, auf dem die Anforderungen bezüglich der Nachrüstung, mögliche Sanktionen und Fristen genannt werden.

Gemäß Nummer 3 soll auch für die Bestätigung, dass die Nachrüstung nach den vorgegebenen Anforderungen erfüllt wurde, ein einheitliches Formular entworfen werden, das dann vom Betreiber einer Anlage ausgefüllt werden kann.

Schließlich soll gemäß Nummer 4 ein Formular entworfen werden, das der Betreiber einer Anlage zu nutzen hat und zusammen mit den übrigen Unterlagen übersendet, wenn er von den in § 15 genannten Ausnahmen Gebrauch machen will.

Nach Satz 3 sind die in Satz 2 Nummern 1 bis 4 genannten Formularvordrucke durch die Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen wäre es wünschenswert, dass die Formulare auf Verbandsebene erarbeitet werden.

Zu § 13 (Pflichten der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, fester Biomasse, Kraft-Wärme-Koppelung, EEG-Gas, flüssigen Brennstoffen und Wasserkraft)

In dieser Vorschrift werden die Pflichten der Betreiber von Anlagen formuliert.

Nach Absatz 1 werden die Betreiber von Anlagen verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Nachrüstungsaufforderung durch den Netzbetreiber zu bestätigen, dass sie von der Verpflichtung zur Nachrüstung Kenntnis genommen haben. Zur Vereinfachung des Verfahrens soll die Bestätigung auf dem Formular erfolgen, das dafür von den Netzbetreibern entworfen wurde und der Nachrüstungsaufforderung beigelegt ist.

Diese Verpflichtung zur Bestätigung der Kenntnisnahme soll erreichen, dass sich die Betreiber einer Anlage rechtzeitig mit der Organisation der Nachrüstung befassen. Die Gefahr, dass sich erst nach Ablauf der Nachrüstungsfrist herausstellt, dass der betreffende Betreiber einer Anlage noch gar nicht tätig geworden ist, soll verringert werden. Für den Fall, dass der Betreiber einer Anlage diese Bestätigung nicht innerhalb von sechs Wochen zurücksendet, wäre die Sanktion gemäß § 100 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unverhältnismäßig. Mit Satz 2 wird deshalb die Rechtsfolge des Wegfalls der Einspeisevergütung ausgeschlossen. Das Versäumen der Frist ist allerdings gemäß § 23 Nummer 1 bußgeldbewehrt.

Absatz 2 verpflichtet die Betreiber von Anlagen zur Nachrüstung ihrer Anlagen unter Berücksichtigung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Frequenzschutzeinstellungen, es sei denn, einer der in § 15 bezeichneten Ausnahmefälle wird geltend gemacht. Im Unterschied zur Nachrüstung der PV-Anlagen soll die Nachrüstung der hier betroffenen Anlagen allein im Verantwortungsbereich der Betreiber einer Anlage liegen. Angesichts der technisch teilweise anspruchsvollen und individuell konstruierten Anlagen verbietet sich eine Fremdbeauftragung durch den Netzbetreiber.

Mit Absatz 3 wird geregelt, dass die Nachrüstung nur durch eine Fachkraft ausgeführt werden darf. Für Arbeiten an der Frequenzschutzeinrichtung einer Anlage bedarf es besonderer Fachkenntnis. Zudem ist die Nachrüstung für die Systemstabilität von erheblicher Bedeutung, so dass die Gefahr einer fehlerhaften Nachrüstung weitgehend ausgeschlossen werden soll. Soweit der Betreiber einer Anlage über die notwendige Fachkunde verfügt, kann er die Nachrüstung der eigenen Anlage auch selbst durchführen. Um das Verfahren zu beschleunigen und Missbrauch vorzubeugen, ist ein Nachweis der Fachkunde der die Nachrüstung durchführenden Person zu übersenden.

Nach Absatz 4 muss die Nachrüstung dem Netzbetreiber durch eine unterzeichnete Nachrüstungsbestätigung nachgewiesen werden. Erst durch die Übermittlung dieses Nachweises ist die Verpflichtung der Nachrüstung erfüllt.

Mit Absatz 5 sollen unnötige Arbeiten an Anlagen vermieden werden. Soweit eine Anlage gemäß § 2 Absatz 2 bereits den Anforderungen der Verordnung entspricht und dies auch nachgewiesen werden kann, ist keine Nachrüstung erforderlich. Der Nachweis kann durch die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung einer gemäß Absatz 3 Satz 1 qualifizierten Fachkraft erbracht werden.

Zu § 14 (Verpflichtung zur Nachrüstung von Entkopplungsschutzeinrichtungen)

Soweit zwischen der Anlage und dem Netzanschluss Entkopplungsschutzeinrichtungen installiert sind, müssen auch diese nachgerüstet werden, da die Einstellungen an den Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 2 ansonsten gar nicht greifen würden. Die bei den vorgelagerten Entkopplungsschutzeinrichtungen eingestellten Abschaltfrequenzwerte würden die Anlagen wie bisher „zu früh“ vom Netz trennen. Die Entkopplungsschutzeinrichtungen sollen deshalb gemäß Absatz 1 in der Weise nachgerüstet werden, dass jeweils der maximale untere Abschaltwert von 47,50 Hertz und der maximale obere Abschaltwert von 51,50 Hertz eingestellt wird. Es ist davon auszugehen, dass dies technisch möglich ist und Ausnahmen nicht geregelt werden müssen.

Die Nachrüstung soll durch den Betreiber der Entkopplungsschutzeinrichtung durchgeführt werden, da so klargestellt wird, dass derjenige verpflichtet wird, der die Entkopplungsschutzeinrichtung nutzt beziehungsweise auf dessen Veranlassung sie aufgestellt wurde. Dies wird in aller Regel entweder der Betreiber der einspeisenden Anlage oder der Netzbetreiber sein.

Absatz 3 dient lediglich der Klarstellung, dass die Vorschriften über Ausnahmen gemäß den §§ 15 bis 17 nicht anwendbar sind.

Zu § 15 (Ausnahmefälle)

Die Absätze 1 und 2 regeln die möglichen Ausnahmen von der Nachrüstungspflicht und sollen verhindern, dass unverhältnismäßige Kosten entstehen.

Die Bedingungen für einen Härtefall sind in Absatz 1 Satz 1 genannt und führen dazu, dass lediglich eine eingeschränkte Nachrüstungspflicht besteht. Die Härtefallgrenze ist vor dem Hintergrund der Bedeutung der Nachrüstung für die Versorgungssicherheit hoch gewählt. Jede nicht nachgerüstete Anlage erhöht das Risiko für eine Systemgefährdung beziehungsweise die Notwendigkeit, diese Anlagen dann in einem weiteren Schritt zu einem späteren Zeitpunkt zu dann noch höheren Kosten nachrüsten zu müssen.

Nach den Ergebnissen der Studie „Entwicklung einer Nachrüstungsstrategie für Erzeugungsanlagen am Mittel- und Niederspannungsnetz zum Erhalt der Systemsicherheit bei Über- und Unterfrequenz“¹⁵ wird die überwiegende Zahl der Anlagen die Vorgaben nach § 13 Absatz 2 erfüllen können. Lediglich bei geschätzten rund 2 000 Anlagen ist damit zu rechnen, dass von dem Ausnahmeverfahren Gebrauch gemacht werden muss.

Gemäß Absatz 1 wird die in § 13 begründete Verpflichtung zur Nachrüstung der Anlagen für den Fall eingeschränkt, dass einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Tatbestände auf die Anlage zutrifft. Die eingeschränkte Nachrüstung soll dazu führen, dass an der Anlage derjenige technisch mögliche Wert eingestellt wird, der dem vom Betreiber des Übertragungsnetzes geforderten Wert am nächsten liegt, im Falle der Nummer 3 sogar technisch vorteilhafter ist. Aus technischer Sicht ist eine solche eingeschränkte Nachrüstung immer noch besser, als die Frequenzabschaltwerte der Anlagen in ihrem Ist-Zustand zu belassen.

Nach Nummer 1 kann der Betreiber einer Anlage dann von einem der Ausnahmetatbestände Gebrauch machen, wenn die Nachrüstung gemäß § 13 Absatz 2 den Austausch des Antriebsstrangs, des Generators oder der Leistungselektronik erforderlich machen würde. Der Austausch der genannten Komponenten bedeutet einen

¹⁵ Siehe Fußnote 2

erheblichen Eingriff in eine Anlage und ist wirtschaftlich in vielen Fällen einem Neubau gleichzusetzen.

Nach Nummer 2 sollen auch die Fälle erfasst werden, bei denen zwar nicht eine der genannten Komponenten ausgetauscht werden muss, die an der Anlagen notwendigen Veränderungen aber einen vergleichbaren finanziellen Aufwand bedeuteten.

Mit Nummer 3 wird ein Fall der eingeschränkten Nachrüstung aufgenommen, mit der die Implementierung einer Wirkleistungsreduktionskennlinie („Kennlinie“) nach den aktuellen technischen Regelwerken ermöglicht wird. Die Kennlinie ist aus Gründen der Systemstabilität dem festen Einstellwert vorzuziehen. Da die Nachrüstung der Kennlinie allerdings im Regelfall teurer ist als die Einstellung einer festen oberen Abschaltfrequenz, soll diese Nachrüstungsvariante nur erfolgen, wenn gleiche oder geringere Kosten für den Betreiber der Anlage anfallen würden. Um dem Betreiber der Anlage die Wahlmöglichkeit zu geben, ob er von dieser Variante Gebrauch machen möchte, wurde er als „atypischer“ Ausnahmefall im Sinne dieser Verordnung ergänzt. In diesen Fällen ist vermutlich auch eine Nachrüstung nach den Vorgaben der Betreiber der Übertragungsnetze möglich, dennoch soll von dieser Möglichkeit als der technisch besseren Lösung Gebrauch gemacht werden. Hiermit wird einem Anliegen aus der Branche Rechnung getragen, um zu vermeiden, dass bei gleichem Kostenaufwand die technisch schlechtere Lösung gewählt wird.

Für die Fälle der Nummer 1 und 2 ist der konkret einzustellende Wert gemäß Satz 2 wiederum vom Betreiber des Übertragungsnetzes zu bestimmen. Dabei muss der Betreiber des Übertragungsnetzes berücksichtigen, dass gegebenenfalls ein Betrieb von Anlagen bei Unterfrequenz nur bei gleichzeitiger Leistungsreduktion und/oder für eine bestimmte Mindestbetriebsdauer zu gewährleisten ist, auch aus Gründen des Anlagenschutzes. Im Rahmen der eingeschränkten Nachrüstung muss der Betreiber des Übertragungsnetzes die aus Sicht der Systemsicherheit wünschenswerten, aber noch technisch und wirtschaftlich vertretbaren verminderten Anforderungen an den Betrieb der Anlage bestimmen. Dabei ist grundsätzlich eine reduzierte Wirkleistungseinspeisung einem eingeschränkten Frequenzband und einer verminderten Dauer vorzuziehen. Die Verminderung von Frequenz oder Dauer sollte keiner allgemeinen Priorisierung unterliegen. Die vertretbaren Anlagenspezifikationen sollten so nah wie möglich an den

allgemeingültigen Anforderungen der gültigen technischen Regelwerke liegen. Als vertretbar gelten die Fälle, in denen die Einstellungen ohne unzulässige Verletzung der durch den Hersteller spezifizierten mechanischen, elektrischen oder thermischen Grenzwerte wesentlicher Bauteile realisiert werden können.

Im Falle des Absatzes 2 besteht für die Anlage keine Nachrüstungspflicht. Nach Nummer 1 sind solche Anlagen von der Nachrüstungspflicht ausgenommen, bei denen auch die eingeschränkte Nachrüstung die Folgen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 hätte.

Nummer 2 regelt den besonderen Fall der Notstromaggregate, für die ebenfalls keine Nachrüstungspflicht besteht. Von dieser Ausnahmeregelung können nur solche Anlagen Gebrauch machen, für die nachgewiesen werden kann, dass sie die Voraussetzungen der VDN-Richtlinie zu Notstromaggregaten erfüllen.

Zu § 16 (Ausnahmebegehren und Nachweis des Ausnahmefalles)

Mit der Nachrüstaufforderung wird den Betreibern von Anlagen gemäß § 12 Satz 2 Nummer 4 ein Formular für das Ausnahmebegehren übersandt. Um die Abwicklung der Ausnahmefälle zu vereinfachen, muss gemäß § 16 Absatz 1 für die Geltendmachung eines Ausnahmebegehrens das entsprechende Formular genutzt werden.

Da davon ausgegangen wird, dass die Nachrüstung im Fall eines Ausnahmebegehrens mehr Zeit in Anspruch nehmen wird als der „Normalfall“, verlängert sich die Nachrüstungsfrist gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 von zwölf Monaten auf 18 Monate.

Betreiber von Anlagen sollen aber nicht erst nach zwölf Monaten zu dem Schluss kommen, dass sie von einer Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen. Es wird schwer möglich sein, innerhalb der noch verbleibenden sechs Monate die für den Nachweis und die Durchführung der eingeschränkten Nachrüstung notwendigen Recherchen durchzuführen oder einen Fall nach § 15 Absatz 2 nachzuweisen. Daher ist das Ausnahmebegehren nach § 16 Absatz 1 Satz 1 bereits innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der Nachrüstaufforderung zu übermitteln. Die Betreiber von Anlagen sollten ein Interesse an der Verlängerung der Frist um sechs Monate haben, deshalb ist

eine gesonderte Sanktionierung für den Fall, dass die Frist versäumt wird, nicht notwendig. § 16 Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Sanktion des § 100 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anwendbar ist. Ein Versäumnis der Frist von neun Monaten ist auch nicht nach § 23 bußgeldbewehrt.

Gemeinsam mit dem ausgefüllten Formular für das Ausnahmebegehren ist der geltend gemachte Ausnahmetatbestand gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Für die Ausnahmefälle des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 kommen als mögliche Nachweise in erster Linie die Herstellerunterlagen in Betracht, die in aller Regel Auskunft über die technischen Möglichkeiten der Anlage geben. Soweit Herstellerunterlagen nicht mehr vorhanden sind, können auch Erklärungen des Herstellers herangezogen werden; denkbar sind auch Informationen von Herstellerverbänden in Form von Datenblättern und sonstigen Spezifikationen. Bei mehrseitigem Material sollte der Betreiber einer Anlage die entsprechenden Passagen kenntlich machen oder machen lassen. Soweit alle diese Möglichkeiten ausscheiden, kann als Nachweis das Gutachten eines unabhängigen Dienstleisters dienen. Der Betreiber der Anlage wird zu dieser Möglichkeit als letztes Mittel greifen, da es vermutlich die kostenintensivste Lösung ist.

Für den Ausnahmefall des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist die Bestätigung einer Fachkraft gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 ausreichend.

Für den Fall der eingeschränkten Nachrüstbarkeit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden nach § 16 Absatz 2 Satz 3 weitere Angaben abgefragt, die zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens führen und für die Festlegung verminderter Anforderungen nach § 17 notwendig sind. Hierzu gehören neben den möglichen alternativen Abschaltfrequenzen insbesondere weitere davon abhängende Angaben zum Betrieb der Anlage bei Unterfrequenz. Insbesondere die maximale (gegebenenfalls aber reduzierte) Wirkleistungseinspeisung und die jeweilige Zeitdauer, innerhalb der der Betrieb aufrechterhalten werden kann. Zusätzlich müssen auch alle weiteren Änderungen netzrelevanter Eigenschaften der Anlage mitgeteilt werden, die sich aus der Nachrüstung ergeben. Es ist davon auszugehen, dass der Betreiber einer Anlage, der eine eingeschränkte Nachrüstbarkeit begehrt, auch über diese zusätzlichen Angaben verfügt, da Herstellerunterlagen regelmäßig Auskunft darüber geben. Die zusätzlichen Angaben sind notwendig, um dem Betreiber des Übertragungsnetzes die Entscheidung

über die für die Systemstabilität „bestmöglichen“ Werte zu erleichtern. Da der Betreiber einer Anlage ein Interesse daran hat, dass über sein Ausnahmebegehren positiv entschieden wird, kann eine Sanktionierung entfallen.

Die nach den Absätzen 1 und 2 an die Netzbetreiber übermittelten Informationen werden nach Absatz 3 Satz 1 von den Netzbetreibern auf Vollständigkeit überprüft. Es erfolgt keine inhaltliche Prüfung, sondern eine cursorische Prüfung, ob das Formular vollständig ausgefüllt wurde und Nachweise für den geltend gemachten Ausnahmetatbestand beigefügt wurden. Soweit die übermittelten Unterlagen unvollständig sind, fordert der Netzbetreiber den Betreiber der Anlage auf, die Unterlagen zu ergänzen.

Soweit der Betreiber einer Anlage der Aufforderung zu Ergänzung nicht innerhalb von vier Wochen nachkommt, muss das Ausnahmebegehren nicht weiter berücksichtigt werden. Der Betreiber der Anlage ist in diesem Falle weiterhin gemäß § 13 Absatz 2 bis 5 zur Nachrüstung verpflichtet. Allerdings gilt die verlängerte Frist gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1. Wird die vom Netzbetreiber gesetzte Frist zur Nachbesserung des Ausnahmebegehrens vom Betreiber einer Anlage nicht eingehalten, soll nicht die Sanktion gemäß § 100 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes greifen. Dies wäre nicht verhältnismäßig und ist auch nicht notwendig, da die ursprüngliche Nachrüstungsverpflichtung weiter gilt.

Zu § 17 (Prüfung der Ausnahmebegehren und Mitteilung der Ergebnisse)

Da die Betreiber von Übertragungsnetzen für die Einhaltung der Netzfrequenz zuständig sind, können auch nur sie die Entscheidung über die Werte treffen, die von den Betreibern der Anlage im Rahmen des Ausnahmeverfahrens einzustellen sind.

Nach Absatz 1 sind die Betreiber von Übertragungsnetzen zu einer Entscheidung innerhalb von neun Monaten nach Weiterleitung der Informationen gemäß § 16 Absatz 3 verpflichtet. Um den Zeitrahmen des Nachrüstungsprozesses zeitlich einzugrenzen, wurde die Frist für die Bearbeitung der Ausnahmebegehren begrenzt. Vor dem Hintergrund einer neunmonatigen Bearbeitungsfrist ist es notwendig, dass bei den Betreibern des Übertragungsnetzes Kapazitäten und Kompetenzen für den Prozess aufgebaut werden. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei einem Großteil der zu

erwartenden rund 2 000 Ausnahmefälle um ähnliche und verwandte Fälle handeln wird. Aus diesem Grunde ist eine Bündelung der Bearbeitung der Ausnahmefälle bei den vier Betreibern des Übertragungsnetzes sinnvoll.

Anhand der Werte, die mit den Ausnahmebegehren gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 übermittelt wurden, soll die im Hinblick auf die Systemstabilität beste Lösung für eine Nachrüstung der einzelnen Anlagen gefunden werden. Anhand der Informationen, die der Betreiber des Übertragungsnetzes von dem Betreiber der Anlage gemäß § 16 Absatz 2 erhalten hat, kann er über die bestmöglichen Abschaltfrequenzen entscheiden.

Um die bekannten Kommunikationswege einzuhalten, wird in Absatz 2 geregelt, dass die Betreiber der Übertragungsnetzes ihre Entscheidung und, im Falle einer eingeschränkten Nachrüstbarkeit, die an der jeweiligen Anlage einzustellenden Werte zunächst den Netzbetreibern mitteilen und diese die Informationen dann nach den Absätzen 3 bis 5 den Betreibern der Anlage übermitteln.

In den Absätzen 3 bis 5 werden die verschiedenen im Rahmen des Ausnahmeverfahrens möglichen Varianten geregelt. Absatz 3 erfasst den Fall, dass dem Ausnahmebegehren des Betreibers einer Anlage in der Weise stattgegeben wird, dass eine eingeschränkte Nachrüstung im Sinne des § 15 Absatz 1 möglich ist. Der Betreiber des Übertragungsnetzes hat gemäß § 17 Absatz 1 die nunmehr einzustellenden Werte festgelegt. Entsprechend dem Grundsatz, dass der Netzbetreiber die Betreiber von Anlagen im Nachrüstungsprozess begleiten soll, fordert der Netzbetreiber die Betreiber einer Anlage noch einmal ausdrücklich zur Durchführung der Nachrüstung unter Berücksichtigung der mitgeteilten Werte auf und verweist auf die laufende Frist nach § 18 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1. Die eingeschränkte Nachrüstung hat in diesem Fall innerhalb einer Frist von insgesamt 18 Monaten, beginnend mit der Nachrüstaufforderung gemäß § 12, zu erfolgen, da der Verlängerungstatbestand gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 greift.

Mit Absatz 4 wird der Fall geregelt, dass die Prüfung durch den Betreiber des Übertragungsnetzes ergeben hat, dass ein Härtefall vorliegt. Eine Nachrüstung wäre nur unter unverhältnismäßigen Kosten möglich, damit besteht gemäß § 15 Absatz 2 keine

Verpflichtung zur Nachrüstung. Der Netzbetreiber bestätigt dem Betreiber der Anlage schriftlich, dass eine Nachrüstungsverpflichtung nicht besteht.

Absatz 5 erfasst die Fälle, in denen der Betreiber des Übertragungsnetzes zu dem Ergebnis kommt, dass die Anlage entgegen dem Vorbringen des Betreibers einer Anlage nach den ursprünglichen Vorgaben gemäß § 13 Absatz 2 bis 5 nachzurüsten ist. Der Ausnahmefall konnte durch den Betreiber der Anlage nicht stichhaltig nachgewiesen werden. Der Netzbetreiber fordert den Betreiber der Anlage dann erneut zur uneingeschränkten Nachrüstung auf. Da sich die Frist bereits bei der Geltendmachung eines Ausnahmefalles gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 auf 18 Monate verlängert, gilt auch im Fall einer Negativentscheidung des Betreibers des Übertragungsnetzes eine Nachrüstungsfrist von insgesamt 18 Monaten.

Sollte der Betreiber der Anlage die Anlage dennoch nicht nachrüsten, würde eine Überprüfung gegebenenfalls im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 23 SysStabV in Verbindung mit § 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c EnWG stattfinden oder im Fall eines Verfahrens gegen die Reduzierung der Einspeisevergütung gemäß § 100 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem Zivilgericht erfolgen.

Zu § 18 (Frist zur Nachrüstung)

Die zwölfmonatige Frist des § 18 Absatz 1 gilt sowohl für Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 2 wie auch für Entkopplungsschutzeinrichtungen im Sinne von § 14 Absatz 1. Eine Frist von zwölf Monaten erscheint angemessen, da die Nachrüstung in den meisten Fällen und soweit kein Ausnahmebegehren geltend gemacht wird, technisch nicht aufwendig ist und bei der Nachrüstung von circa 21 000 Anlagen bundesweit nicht mit einem Fachkräftemangel zu rechnen ist.

Mit Absatz 2 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Nachrüstungsfrist von zwölf Monaten in einigen Fällen zu kurz bemessen sein könnte. Die Verordnung sieht drei Fälle vor, in denen sich die Nachrüstungsfrist auf 18 Monate verlängert.

Nach Nummer 1 verlängert sich die Frist, wenn der Betreiber einer Anlage einen Ausnahmefall gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 geltend macht. Auch eine negative Entscheidung des Betreibers des Übertragungsnetzes führt nicht zu einem Rückfall auf die kurze Frist von zwölf Monaten.

Mit Nummer 2 soll der Situation Rechnung getragen werden, dass die Nachrüstungsfrist nicht mit dem Wartungstermin der Anlage korrespondiert. Da ein Großteil der Anlagen alle zwei Jahre einer regelmäßigen Wartung unterzogen wird und diese Wartung durch eine Fachkraft im Sinne von § 13 Absatz 3 Satz 1 ausgeführt wird, soll dieser Termin auch für die Nachrüstung genutzt werden können. Die Kosten können damit zumindest um die Anfahrtskosten der Fachkraft reduziert werden.

Mit Nummer 3 sollen besondere Fälle berücksichtigt werden, in denen der Betreiber einer Anlage nicht in der Lage ist, innerhalb von zwölf Monaten an die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Nachrüstbarkeit der Anlage zu gelangen, geschweige denn die Nachrüstung durchführen zu lassen. Dies betrifft insbesondere ältere Anlagen, für die keine Herstellerunterlagen mehr vorhanden sind, oder auch größere KWK-Anlagen, bei denen eine Umstellung der oberen und der unteren Abschaltfrequenz Auswirkungen auf andere Bauteile der Anlagen haben könnte und mehr Zeit zur Klärung benötigt wird.

Da der Betreiber der Anlage während der Prüfung der Ausnahmebegehren durch die Betreiber des Übertragungsnetzes keine Möglichkeit hat, die Nachrüstung voranzutreiben, sondern abwarten muss, wie die Prüfung ausfällt, wird in Absatz 3 geregelt, dass die Nachrüstungsfrist während dieser Zeit gehemmt ist. Gleiches gilt für die Zeit, während der der Betreiber von Übertragungsnetzen gemäß § 21 Absatz 3 den Kostenvoranschlag beanstanden könnte oder die Bundesnetzagentur die Beanstandung gemäß § 21 Absatz 5 überprüft.

Zu § 19 (Qualitätskontrolle)

Die Erfahrungen der Nachrüstung zur Lösung des „50,20 Hertz–Problems“ haben gezeigt, dass eine Qualitätskontrolle notwendig und sinnvoll ist. Aufgrund der Vorgaben im europäischen Verbundnetz ist es unbedingt notwendig, genaue Informationen über die Größe der nachgerüsteten Leistung zu erhalten.

Nach Absatz 1 Satz 1 sind die Betreiber des Übertragungsnetzes zur Organisation der Qualitätskontrolle verpflichtet. Sie sind auch gegenüber dem europäischen Verband der Übertragungsnetzbetreiber „European Network of Transmission System Operators for Electricity“ (ENTSO-E) berichtspflichtig. Um bei dem Grundsatz zu bleiben, dass der Kontakt zum Betreiber der Anlage durch den Vertragspartner erfolgt, sind die Betreiber der Elektrizitätsverteilernetze nach Satz 2 allerdings diejenigen, die die Qualitätsprüfung maßgeblich durchführen werden. Sie sind verpflichtet, den Betreiber des Übertragungsnetzes bei der Durchführung der Kontrollen zu unterstützen, insbesondere die Stichproben durchzuführen.

Da eine wirkliche Kontrolle, ob die Anlage korrekt nachgerüstet wurde, nur durch eine Prüfung an der Anlage selbst wirksam geschehen kann, werden die Betreiber von Anlagen nach Absatz 2 Satz 1 verpflichtet, die Prüfung zu dulden und vier Wochen nach entsprechender Aufforderung Zugang zu den Anlagen zu gewähren. Eine Prüfung an der Anlage durch Begehung kann dadurch ersetzt werden, dass der Betreiber der Anlage das Protokoll einer Prüfung nach der Technischen Richtlinie „Zertifizierung der Elektrischen Eigenschaften von Erzeugungseinheiten und – Anlagen am Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsnetz“ an den Netzbetreiber übersendet, da zu dieser Prüfung auch die Überprüfung der Frequenzabschaltwerte der Anlage gehört. Der Betreiber der Anlage soll nicht verpflichtet werden können, ein Prüfprotokoll vorzulegen. Vielmehr ist es ein Wahlrecht des Betreibers der Anlage, ob er anstelle der Prüfung durch Begehung das Prüfprotokoll übersendet.

Zu § 20 (Information der Bundesnetzagentur)

Da die Nachrüstung einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Systemstabilität liefert, ist die Bundesnetzagentur regelmäßig über den Stand des Nachrüstungsprozesses zu informieren. Die Betreiber des Übertragungsnetzes werden nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, jährlich gemeinsam einen Bericht über den Stand der Nachrüstung an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Da man sich im Rahmen des Verfahrens nach Abschnitt 2 der Verordnung (Lösung des 50,20 Hertz-Problems) bereits auf ein informelles Verfahren geeinigt hat, gilt diese Berichtspflicht nur für die Nachrüstung gemäß Abschnitt 3, §§ 11 bis 19. Der Bundesnetzagentur wird in Absatz 1 Satz 2 die

Möglichkeit eingeräumt, durch eine Festlegung Näheres zu Inhalt und Form des Berichts zu regeln.

Da die Netzbetreiber durch den unmittelbaren Kontakt zu den Betreibern von Anlagen über entscheidende Informationen im Rahmen der Nachrüstung verfügen, sind sie gemäß Absatz 2 verpflichtet, den Betreiber des Übertragungsnetzes quartalsweise die für die Erstellung des Berichts notwendigen Informationen zu übermitteln.

Zu § 21 (Anteilige Kostenübernahme)

Mit § 21 wird die Kostenbeteiligung der Betreiber von Anlagen auf einen Eigenanteil beschränkt. Über den Eigenanteil hinausgehende Kosten werden in Höhe von 75 Prozent von den Betreibern des Übertragungsnetzes erstattet, sofern der Kostenvoranschlag nicht wirksam durch den Betreiber des Übertragungsnetzes beanstandet wurde. Die Beteiligung der Betreiber von Anlagen an den über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten wird als notwendig erachtet, da ansonsten oberhalb des Eigenanteils ein Anreiz für eine effektive Nachrüstung entfallen würde.

Die Formel für die Ermittlung des von jedem Betreiber einer Anlage zu tragenden Eigenanteils wurde auf der Grundlage der Betriebskosten der jeweiligen Anlagentypen entwickelt. Soweit sich die Kosten in diesem Rahmen bewegen, werden sie als zumutbar erachtet. Tatsächlich werden damit die Kosten der Nachrüstung grundsätzlich durch die Betreiber von Anlagen getragen, solange sie sich in dem Rahmen bewegen, der durch das Gutachten „Entwicklung einer Nachrüstungsstrategie für Erzeugungsanlagen am Mittel- und Niederspannungsnetz zum Erhalt der Systemsicherheit bei Über- und Unterfrequenz“¹⁶ prognostiziert wurde.

Da aber mit Fällen zu rechnen ist, in denen die Kosten teilweise erheblich über die prognostizierten Beträge hinausgehen – insbesondere sofern Ausnahmefälle von der Verpflichtung zur Nachrüstung geltend gemacht werden, wird mit dieser Vorschrift ein Verfahren vorgesehen, wonach ein Teil der Kosten unter bestimmten Bedingungen auf die Netzentgelte umgelegt und damit von der Allgemeinheit übernommen wird. Mit der

¹⁶ Siehe Fußnote 2

anteiligen Kostenübernahme sollen unverhältnismäßige Belastungen und unkalkulierbare Kostenrisiken vermieden werden.

Gemäß Absatz 1 werden die Betreiber des Übertragungsnetzes verpflichtet, den Betreibern von Anlagen 75 Prozent der durch die Nachrüstung ihrer Anlage entstehenden Kosten zu erstatten, die oberhalb des Eigenanteils von 7,50 Euro pro Kilowatt Leistung der jeweiligen Anlagen liegen. Dazu gehören sowohl die Kosten der eigentlichen Durchführung der Nachrüstung als auch die Kosten für Servicedienstleistungen zur Feststellung der Nachrüstbarkeit der Anlage oder externe Gutachten, die zum Nachweis des Ausnahmetatbestandes notwendig sind (Recherchearbeiten).

Da der Betreiber des Übertragungsnetzes die zentrale Instanz des Ausnahmeverfahrens ist und davon ausgegangen werden kann, dass der Erstattungsfall hauptsächlich in Ausnahmefällen auftreten wird, soll die Kostenerstattung auf der Ebene der Betreiber des Übertragungsnetzes geschehen. Nur dort ergibt sich ein Überblick über die unterschiedlichen Nachrüstungsfälle. Zudem handelt es sich nicht um ein Masseverfahren. Von den 21 000 Anlagen, die nachgerüstet werden, werden circa 2 000 Anlagen von dem Ausnahmeverfahren Gebrauch machen. Die Zahl der Fälle, in denen die Kostenerstattungsregelung Anwendung finden wird, wird nicht wesentlich darüber liegen.

Da der Zahlungsverkehr üblicherweise zwischen dem Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes und dem Betreiber der Anlage stattfindet, soll dies gemäß Satz 2 auch in diesem Verfahren gelten. Die Auszahlung des Erstattungsbetrages soll grundsätzlich durch die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen geschehen und nur in den Fällen, in denen die Anlage direkt an das Höchstspannungsnetz angeschlossen ist, durch den Betreiber des betreffenden Übertragungsnetzes. Um zu vermeiden, dass die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in Vorleistung gehen, sollen sie nach Satz 3 quartalsweise Abschlagzahlungen von den Betreibern von Übertragungsnetzen in Höhe der erstatteten Kosten erhalten.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen Betreiber von Anlagen die Kostenerstattung beim Betreiber des Übertragungsnetzes geltend machen können. Nur

wenn gemäß Nummer 1 eine Rechnung vorgelegt werden kann und ein gemäß Nummer 2 bereits vor Beauftragung der Maßnahme bei dem Betreiber des Übertragungsnetzes eingereichter Kostenvoranschlag nicht nach Absatz 3 beanstandet wurde, kann eine Erstattung der Kosten verlangt werden. Sofern die Nachrüstung durch den Betreiber einer Anlage selbst durchgeführt wird, ist nicht davon auszugehen, dass seine Aufwendungen, die nicht durch Rechnungen nachgewiesen werden können, über dem Eigenanteil liegen.

Gemäß Absatz 3 sind die Betreiber des Übertragungsnetzes verpflichtet, die ihnen vor Beauftragung der Maßnahmen übersandten Kostenvoranschläge innerhalb von vier Wochen zu überprüfen und gegebenenfalls durch schriftliche Mitteilung an den Betreiber der Anlage zu beanstanden. Ein Kostenvoranschlag kann dann beanstandet werden, wenn die in dem Kostenvoranschlag ausgewiesenen Kosten deutlich höher sind als die Kosten für entsprechende Maßnahmen an vergleichbaren Anlagen in der Regelzone. Von deutlich höheren Kosten ist zumindest dann auszugehen, wenn die Kosten für die Nachrüstungsmaßnahme an einer anderen Anlage baugleicher oder bauähnlicher Art 20 Prozent unter den Kosten liegen, die im vorgelegten Kostenvoranschlag veranschlagt sind. Eine Beanstandung ist auch dann möglich, wenn die Art der geplanten Maßnahme für die betreffende Anlage nicht plausibel oder nicht nachvollziehbar ist. Die Nachrüstungsfälle verteilen sich über alle Regelzonen, so dass jeder Betreiber des Übertragungsnetzes Erfahrungswerte sammelt, die zur Beurteilung der Kosten herangezogen werden können. Da die Nachrüstung im Interesse des Betreibers des Übertragungsnetzes stattfindet, ist davon auszugehen, dass die Prüfung nach Absatz 3 wohlwollend ausfällt.

Die Möglichkeiten des Betreibers der Anlage, gegen eine Beanstandung des Betreibers des Übertragungsnetzes vorzugehen, werden in Absatz 4 geregelt. Nach Nummer 1 hat er die Möglichkeit, den Kostenvoranschlag nachzubessern. Es ist davon auszugehen, dass in dieser Phase des Verfahrens zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Betreiber des Übertragungsnetzes direkt Kontakt aufgenommen wird. Nach Nummer 2 besteht die Möglichkeit, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

In Absatz 5 ist das Verfahren geregelt, nach dem die Bundesnetzagentur über die mögliche Kostenerstattung entscheidet.

Zu § 22 (Kosten der Betreiber von Übertragungsnetzen und der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen)

Gemäß § 22 Absatz 1 sind die Betreiber der Übertragungsnetze und die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen berechtigt, die ihnen durch ihre Verpflichtungen nach der Verordnung entstehenden Kosten auf die Netzentgelte umzulegen.

Mit der Formulierung soll klargestellt werden, dass es sich nicht nur um die Kosten der Nachrüstung selbst handelt, die hier – anders als bei der PV-Nachrüstung – nicht durch die Netzbetreiber, sondern durch die Betreiber der Anlagen durchgeführt wird. Umlagefähig sind auch die administrativen Kosten, die durch die nach der Verordnung begründeten Pflichten entstehen. Im Rahmen des § 10 SysStabV bedurfte es dieser Klarstellung nicht, da der gesamte Nachrüstungsprozess durch die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen durchgeführt wird und die administrativen Kosten darin enthalten sind.

Durch die den Betreibern von Übertragungsnetzen übertragenen Pflichten entstehen ihnen zum einen Kosten aufgrund ihrer Erstattungspflicht gegenüber den Betreibern von Anlagen gemäß § 21 Absatz 1 und zum anderen aus der Erfüllung administrativer Aufgaben gemäß § 11 Absatz 1 und 3, § 17 Absatz 1, § 19, § 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 3 und 4 Nummer 1. Im Rahmen des § 19 sind die Betreiber der Elektrizitätsverteilernetze verpflichtet, die Betreiber von Übertragungsnetzen bei der Durchführung der Qualitätskontrolle gemäß § 19 Absatz 1 zu unterstützen. Die Kosten für die Qualitätskontrolle sollen aber grundsätzlich durch die Betreiber der Übertragungsnetze geltend gemacht werden. Dies führt zu einer gleichmäßigen Belastung aller Netznutzer in der Regelzone und soll verhindern, dass es dort zu überproportionalen Belastungen führt, wo viele nachzurüstende Anlagen angeschlossen sind.

Bei den Betreibern der Elektrizitätsverteilernetze entstehen administrative Kosten durch die ihnen übertragenen Verpflichtungen gemäß §§ 11 Absatz 2, 12, 14 Absatz 2, 16, 17 Absätze 2 bis 5, 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2. Dort wo Anlagen direkt an ein Übertragungsnetz angeschlossen sind, entstehen diese administrativen Kosten auch den betreffenden Betreibern von Übertragungsnetzen.

Die Betreiber der Übertragungsnetze und die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind berechtigt, die Kosten über die Netzentgelte nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Anreizregulierungsverordnung geltend zu machen.

Absatz 2 dient lediglich der Klarstellung, dass die Kostenregelung auch auf Betreiber geschlossener Verteilernetze anzuwenden ist.

Die Regelung entspricht der Regelung nach § 10, so dass bereits bewährte Verfahren entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 23 (Ordnungswidrigkeiten)

Da einige Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 keine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erhalten, ist das Ordnungswidrigkeitsverfahren als Sanktion notwendig, um gegen säumige Betreiber von Anlagen vorgehen zu können. Gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c des Energiewirtschaftsgesetzes handelt derjenige ordnungswidrig, der entgegen einer Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 handelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf § 95 des Energiewirtschaftsgesetzes verweist. Diese Anforderung wird mit dieser Vorschrift erfüllt. Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren ist gemäß § 95 Absatz 5 in Verbindung mit § 54 des Energiewirtschaftsgesetzes die Bundesnetzagentur die zuständige Behörde.

In den Fällen, in denen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden, ist neben einem möglichen Ordnungswidrigkeitsverfahren § 100 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anwendbar. Eine Diskriminierung geförderter Anlagen ist dadurch nicht zu befürchten, da die Bundesnetzagentur als Behörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten hat. In den Fällen, in denen eine Sanktionierung bereits durch den Wegfall der Einspeisevergütung greift, ist dies bei der Entscheidung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens zu berücksichtigen. Soweit über eine Anlage zu entscheiden ist, die nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wird, ist dies bei der Bemessung des Bußgeldes ebenso zu berücksichtigen.

In den Nummern 1 bis 6 werden die Tatbestände genannt, die als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Zu Artikel 2 Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)

Um auch die Kosten dieses Nachrüstungsprozesses auf die Netzentgelte umlegen zu können, ist eine entsprechende Änderung der Anreizregulierungsverordnung notwendig. Dementsprechend wird in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der weitere Kostentatbestand des § 22 der Systemstabilitätsverordnung ergänzt. Durch die Berücksichtigung der Kosten in § 11 der Anreizregulierungsverordnung gelten die Kosten, die gemäß § 22 SysStabV durch die Verpflichtung zur Nachrüstung entstehen, als dauerhaft nicht beeinflussbar und unterliegen nicht dem Effizienzgrundsatz.

Diese Regelung soll ermöglichen, dass die durch die Verordnung entstehenden Kostenanteile bereits in die kalenderjährlich festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2015 einfließen können.

Zu Nummer 2 (§ 32 Absatz 1 Nummer 4b)

Mit der Ergänzung des Kostentatbestandes des § 22 der Systemstabilitätsverordnung in dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur Regelungen zu den Kosten, einschließlich der Anpassung pauschaler Kostensätze, treffen kann.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Erste Verordnung zur Änderung der Systemstabilitätsverordnung (NKR-Nr. 3148)**

Zusammenfassung

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

<p>Bürgerinnen und Bürger</p> <p>Erfüllungsaufwand Sonstige Kosten</p>	<p>Keine Auswirkungen</p> <p>Die administrativen Kosten der Betreiber der Elektrizitätsverteilernetze und Übertragungsnetze von etwa 8 Mio. Euro sowie die erwarteten Kosten für die anteilige Übernahme der Umrüstkosten von 23 Mio. Euro werden auf die Netzentgelte umgelegt. Damit ergeben sich für Stromverbraucher einmalige Kosten von insgesamt rund 31 Mio. Euro.</p>
<p>Wirtschaft</p> <p>Einmaliger Erfüllungsaufwand (über vier Jahre)</p> <p><i>Davon Bürokratiekosten</i></p>	<p>70 Mio. Euro</p> <p><i>rd. 1 Mio. Euro</i></p>
<p>Verwaltung</p> <p>Einmaliger Erfüllungsaufwand (Bund), über vier Jahre</p>	<p>rd. 0,6 Mio. Euro</p>
<p>Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.</p>	

Im Einzelnen

Ziel der Systemstabilitätsverordnung ist es, eine Systemgefährdung für das Elektrizitätsversorgungsnetz, die von Erneuerbare-Energien-Anlagen ausgeht, zu beseitigen. Ältere Anlagen sind mit einer „Sicherheit“ ausgestattet, die die Anlagen bei einer bestimmten Über- oder Unterfrequenz automatisch abschalten. Auch wenn davon auszugehen ist, dass niemals alle Anlagen gleichzeitig in das Netz einspeisen, könnte sich bereits bei einer gleichzeitigen Abschaltung installierter Leistung oberhalb der in Kontinentaleuropa vorzuhaltenden Primärleistung von 3 GW eine systemstabilitätsgefährdende Situation ergeben.

Mit der im Juli 2012 in Kraft getretenen Verordnung wurde bereits eine Nachrüstungspflicht für 315.000 PV-Anlagen mit einer installierten Leistung 10 Kilowatt eingeführt (hierzu Stellungnahme des NKR Nr. 2082 vom 19. April 2012). Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben wird die Rechtsgrundlage zur Nachrüstung der Frequenzschutzeinstellungen von etwa 21.000 sonstigen Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 Kilowatt geschaffen.

Erfüllungsaufwand und Sonstige Kosten

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand und die weiteren Kosten nachvollziehbar dargestellt. Danach führt das Regelungsvorhaben in einem Zeitraum von drei Jahren zu Kosten von rund 101,5 Mio. Euro.

Anlagenbetreiber

Die Nachrüstung wird durch die Betreiber der betroffenen Anlagen durchgeführt. Die Kosten können je nach Anlagengröße und -typ erheblich divergieren und liegen zwischen 100 und 5.500 Euro. Insgesamt beziffert das Ressort die Nachrüstkosten für die 21.000 betroffenen Anlagen auf 92 Mio. Euro (Durchschnittskosten im Einzelfall von rd. 4.400 Euro).

Um die Betreiber der Anlagen nicht mit einem unkalkulierbaren Kostenrisiko zu belasten, sieht die Verordnung eine Kostenerstattungsregelung vor. Danach ist in jedem Falle ein Eigenanteil von 7,50 Euro je kW installierter Leistung zu tragen. Von den über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten hat der Anlagenbetreiber 25 Prozent zu tragen. Die übrigen 75 Prozent der Kosten werden von den Betreibern des Übertragungsnetzes erstattet und auf alle Netzentgelte umgelegt. Die Kosten für die anteilige Erstattung beziffert das Ressort auf 23 Mio. Euro. Damit sind nach der vorliegenden Schätzung des Ressorts von den Anlagenbetreibern für die reine Nachrüstung Kosten von 69 Mio. Euro zu tragen.

Darüber hinaus entstehen den Anlagenbetreibern Bürokratiekosten durch die Übersendung einer Zugangsbestätigung über die Nachrüstaufforderung sowie durch die Übersendung einer Bestätigung nach Abschluss der Nachrüstung. Die daraus resultierenden Bürokratiekosten beziffert das Ressort auf insgesamt rund 973.000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand für Anlagenbetreiber beläuft sich damit auf insgesamt rund 70 Mio. Euro (69 Mio. Euro Nachrüstkosten, 1 Mio. Euro Bürokratiekosten).

Netzbetreiber (Elektrizitätsverteilernetze und Übertragungsnetze)

Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind insbesondere verpflichtet, den Nachrüstungsprozess anzustoßen und die Anlagenbetreiber zur Nachrüstung aufzufordern (gilt auch für Übertragungsnetzbetreiber, soweit Anlagen direkt an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind).

Die Übertragungsnetzbetreiber haben über die Gesamtheit der Frequenzschutzeinstellung zu entscheiden sowie Prüfpflichten im Rahmen der Kostenerstattung zu erfüllen.

Insgesamt schätzt das Ressort den einmaligen administrativen Aufwand der Netzbetreiber auf 8 Mio. Euro. Diese Kosten werden ebenfalls auf alle Netzentgelte umgelegt.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger hat das Regelungsvorhaben insofern Auswirkungen, als dass die erwarteten administrativen Kosten der Netzbetreiber von 8 Mio. Euro sowie die Kosten für die anteilige Kostenübernahme von 23 Mio. Euro auf die Netzentgelte umgelegt werden. Innerhalb von drei Jahren sind damit 31 Mio. Euro von allen Stromverbrauchern zu tragen. Für den einzelnen durchschnittlichen Stromkunden ergibt sich damit ein Anstieg der Stromkosten um 0,04 Prozent bzw. 0,05 Euro pro Jahr.

Verwaltung (Bundesnetzagentur)

Der Erfüllungsaufwand der Bundesnetzagentur steigt für die Dauer von vier Jahren durch zusätzliche Aufgaben. Das Ressort geht von einem Personalbedarf von einer zusätzlichen Stelle im gehobenen Dienst (rd. 49.000 Euro/Jahr), einer zusätzlichen Stelle im höheren Dienst (rd. 72.000 Euro/Jahr) sowie Sachkosten von jährlich rd. 18.000 Euro pro Person aus. Damit ergeben sich für vier Jahre Kosten der Verwaltung von rd. 630.000 Euro.

Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand und die Sonstigen Kosten in den Ausführungen zum Regelungsvorhaben ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht daher im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter